



LAND

OBERÖSTERREICH

# Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

**Ungenach**



**Impressum**

Medieninhaber:

Land Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz  
[post@ooe.gv.at](mailto:post@ooe.gv.at)

Herausgeber,  
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck  
4840 Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3

Herausgegeben:

Linz, im Oktober 2020

Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat in der Zeit vom 9. März 2020 bis 25. Juni 2020 (mit Unterbrechung aufgrund der Coronakrise) durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Ugenach vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2017 bis 2019 und der Voranschlag für das Jahr 2020 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Ugenach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

*Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Ugenach umzusetzen.*

# Inhaltsverzeichnis

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>DETAILBERICHT</b> .....	<b>11</b>
DIE GEMEINDE .....	11
<b>WIRTSCHAFTLICHE SITUATION</b> .....	<b>12</b>
HAUSHALTSENTWICKLUNG .....	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	15
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	16
<b>FREMDFINANZIERUNGEN</b> .....	<b>18</b>
DARLEHEN .....	18
KASSENKREDIT .....	20
GELDVERKEHRSSPESEN .....	20
HAFTUNGEN.....	20
<b>PERSONAL</b> .....	<b>21</b>
REINIGUNG .....	21
URLAUB .....	22
DIENSTPOSTENPLAN.....	22
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNGEN.....	23
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	23
<b>BAUHOF</b> .....	<b>23</b>
WINTERDIENST.....	25
<b>ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN</b> .....	<b>27</b>
WASSERVERSORGUNG .....	27
ABWASSERBESEITIGUNG.....	30
ABFALLBESEITIGUNG .....	33
KINDERGARTEN.....	35
KINDERGARTENTRANSPORT .....	37
KRABBELSTUBE.....	37
SCHULISCHE NACHMITTAGSBETREUUNG .....	39
<b>WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN</b> .....	<b>41</b>
FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	41
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE .....	41
TURNSAAL – TARIFORDNUNG .....	42
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT .....	42
ENERGIEVERBRAUCH - STROM.....	43
ENERGIEVERBRAUCH - GAS .....	43
VERSICHERUNGEN .....	44
MUSIKVEREIN – MIETE, BETRIEBSKOSTEN .....	45
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE.....	45
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG .....	46
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN .....	47
VERWALTUNGSABGABEN .....	47
ORTSBILDPFLEGE.....	48
HUNDEABGABE.....	49
<b>GEMEINDEVERTRETUNG</b> .....	<b>50</b>
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN .....	50
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	50
SITZUNGSGELD .....	51
<b>AUßERORDENTLICHER HAUSHALT</b> .....	<b>52</b>

ALLGEMEINES .....	52
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	53
SANIERUNG DER VOLKSSCHULE .....	53
<b>SCHLUSSBEMERKUNG.....</b>	<b>54</b>

# **Kurzfassung**

## **Wirtschaftliche Situation**

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.259.400 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt. Zugängen zur allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von rund 662.200 Euro standen Abgänge in Höhe von rund 1.247.800 Euro gegenüber, wobei die Mittel größtenteils außerordentlichen Projekten zugeführt wurden bzw. zur Stützung des ordentlichen Haushalts verblieben. Festzustellen war, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss stets ausgeglichen abschloss, was aber teilweise mit den Rücklagenauflösungen bzw. mit den Rückflüssen aus dem außerordentlichen Haushalt von bereits ausfinanzierten Projekten in Verbindung steht.

Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Gemeinde Ungenach 78 %, womit jeweils 22 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. An Straßenbaumitteln konnten jährlich 25.000 Euro lukriert werden und die Geringfügigkeitsgrenze, jener Betrag der überschritten werden muss um Mittel aus dem Projektfonds abrufen zu können, liegt bei 30.000 Euro.

Die Gemeinde hat auch weiterhin einer sparsamen Haushaltsführung entsprechendes Augenmerk zu widmen. Im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ ist auch Vorsorge zu treffen, die für Projektfinanzierungen notwendigen Eigenmittel anzusparen. Stellt man die Finanzkraft, den realisierten Projekten sowie den Fremdfinanzierungen gegenüber, so kann der Gemeinde eine vorausschauende Gebarungsführung bestätigt werden.

## **Fremdfinanzierungen**

### **Darlehen**

Stellt man den zu leistenden Annuitätenzahlungen (Tilgungen und Zinsen) die vereinnahmten Ersätze gegenüber, so ergaben sich in den Jahre 2018 und 2019 Überschüsse in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 7.400 Euro. Sind im Jahr 2020 rund 10.000 Euro an Annuitäten zu leisten, so kommt es bis zum Jahr 2023 zu einem Anstieg der Zahlungen in Höhe von rund 16.900 Euro. Im ersten Quartal 2024 läuft ein Kanalbaudarlehen aus, wodurch es wieder zu Überschüssen kommt. In den Jahren 2017 und 2019 wurden Annuitätenüberschüsse ordnungsgemäß der Kanalstandhaltungsrücklage zugeführt. Im Jahr 2018 hingegen verblieben diese Überschüsse zur Stützung des ordentlichen Haushalts. Annuitätenüberschüsse sind jedoch grundsätzlich zweckgewidmet zu verwenden und daher einer dementsprechenden Rücklage zuzuführen bzw. für Sondertilgungen heranzuziehen.

Zum Ende des Rechnungsjahres 2019 bestanden in der Gemeinde Ungenach Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von rund 1.398.320 Euro bzw. rund 939 Euro pro Einwohner. Dieser Wert ist als vergleichsweise niedrig anzusehen. Bei 2 Darlehen wurden Zinsanpassungen vorgenommen bzw. wurde diesen vom Gemeinderat temporär zugestimmt. Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen über die Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen, oder zumindest eine Annäherung an diese, führen.

Jene Bankinstitute, die keinen Verjährungsverzicht abgegeben haben, sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Zinszahlungen fortan nur mehr vorbehaltlich der rechtlichen Klärung und allfälligen Rückforderung der Überzahlung erfolgen werden. Bei Erlassung eines entsprechenden höchstgerichtlichen Urteils sind umgehend Rückforderungsansprüche hinsichtlich aller betroffenen Darlehen geltend zu machen.

## **Personal**

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 12,6 % und 12,8 %. Die Auswertung der Jahreslohnkonten ergab, dass für den

Bereich der Schüleraufsicht Arbeitsverträge für 3 Bedienstete mit einem Stundenausmaß zwischen 4 Stunden und 35 Minuten pro Woche vorliegen. Für diese Aufgabe wurde aber bisher im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt. Dies ist umgehend nachzuholen. Im Prüfungszeitraum wurde im Bauhof ein Deckungsgrad von durchschnittlich jährlich rund 75 % erreicht. Ziel sollte es sein, eine beinahe 100 %ige Deckung des Ansatzes „Bauhof“ zu erreichen. Dafür ist es notwendig, die Leistungen bzw. den Stundensatz korrekt weiter zu verrechnen. Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.

Die Ausgaben für den Winterdienst lagen im Jahr 2017 noch bei rund 2.000 Euro und im Jahr 2019 bereits bei rund 3.550 Euro pro Straßenkilometer, was als außerordentlich hoch zu bezeichnen ist. Diese Werte sollten einen unmittelbaren Anlass für die Gemeinde darstellen, um Vergleiche mit Nachbargemeinden anzustellen und einen Erfahrungsaustausch in Bezug auf Anbieter, Räum- und Streuplan sowie Kosten durchzuführen.

## **Öffentliche Einrichtungen**

### **Wasserversorgung**

An die öffentliche Wasserversorgung waren laut Gebührenkalkulation 2019 im Gemeindegebiet lediglich rund 39 % der Einwohner angeschlossen. Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2016 bis 2019 durchgehend Überschüsse zwischen rund 8.800 Euro und rund 17.200 Euro. Da im Jahr 2018 teilweise Interessentenbeiträge im ordentlichen Haushalt verblieben, ist künftig auf eine zweckgewidmete Verwendung zu achten. Ab dem Jahr 2020 sind Annuitätenzahlungen für den BA 05 zu leisten. Dies ist bei der Gestaltung der Gebühren zu berücksichtigen um auch künftig eine ausgabendeckende Führung zu gewährleisten.

### **Abwasserbeseitigung**

Von der öffentlichen Abwasserentsorgung sind etwa 1.220 Personen erfasst. Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung wies im Prüfungszeitraum ebenfalls stets Überschüsse auf, die sich zwischen rund 100.400 Euro und rund 151.500 Euro bewegten. Im Prüfungszeitraum konnte ein Betrag in Höhe von rund 170.100 Euro der Rücklage „Kanalstandhaltung“ zugeführt werden. Analog zum Bereich der Wasserversorgung sind auch bei der Abwasserbeseitigung die Kosten für die Vertretungskörper nach der Anzahl der Protokollpunkte und eine Verwaltungskostentangente nach tatsächlichem Aufwand zu verrechnen.

Da sich eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig gestaltet, wird angeregt, die Kanalgebührenordnung sowie auch die Wassergebührenordnung entsprechend zu ändern.

### **Abfallbeseitigung**

Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete im gesamten Prüfungszeitraum Abgänge die zwischen rund 2.000 Euro und rund 7.300 Euro lagen. Die Gemeinde hat künftig darauf zu achten, dass der Betrieb mindestens ausgabendeckend geführt wird. Es ist anzumerken, dass in der landwirtschaftlich geprägten Gemeinde nur lediglich ein Drittel der Haushalte eine Biotonne aufweisen. Alle Haushalte, die im dicht besiedelten Gemeindegebiet liegen und keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen, müssen an die Biotonne anschließen. Die Gemeinde sollte durch gezielte Information zB in der Gemeindezeitung die Anzahl der Haushalte mit Biotonnen steigern.

### **Kindergarten**

In der Gemeinde Ungenach wird der Kindergarten in Kooperation mit der Nachbargemeinde Zell am Pettenfirst von einem privaten Rechtsträger mit 2 Standorten (Kindergarten Ungenach, Kindergarten Zell am Pettenfirst) geführt. Bis zum Kindergartenjahr 2017/2018 wurde dieser

4-gruppig (davon eine Integrationsgruppe) und ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 5-gruppig geführt. Am Standort Ungenach wird die Betreuung der Kinder in 3 Gruppen angeboten. Das derzeitige System einer gemeinsamen Abrechnung für beide Kindergärten sowie der Krabbelstube sollte künftig umgestellt werden und eine separate Abrechnung für jeden Standort des Kindergartens und für die Krabbelstube erfolgen.

Der Kindergarten belastete die ordentliche Haushaltsgebarung in den Jahren 2017 bis 2019 mit insgesamt rund 231.300 Euro, wobei die jährlichen Defizite zwischen 71.800 Euro und 87.500 Euro schwankten.

### **Kindergartentransport**

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich 2019 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang für den Bereich Transport von insgesamt rund 8.700 Euro.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Kindergartenjahr 2018/2019 ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 12 Euro je Kind und Monat (11 mal jährlich) eingehoben, wohingegen die Ausgabendeckung im selben Zeitraum bei rund 31 Euro monatlich je Kind lag. Es wird empfohlen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Busbegleitung aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts schrittweise auf 25 Euro brutto zu erhöhen.

### **Krabbelstube**

Der Zuschussbedarf lag im Finanzjahr 2019 mit 4.700 Euro pro Kind in einem sehr hohen Bereich. Im Hinblick auf die Kostensteigerungen sollte die Gemeinde, gemeinsam mit dem privaten Rechtsträger die Öffnungszeiten, den Personaleinsatz etc. hinterfragen. Wie im Bereich Kindergarten bereits angeregt, sollte der private Rechtsträger aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit den Bereich Krabbelstube separat abrechnen (Buchung auf Kostenstellen).

## **Weitere wesentliche Feststellungen**

### **Wohn- und Geschäftsgebäude**

Für die gemeindeeigenen Objekte, welche unter dem Unterabschnitt „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ bzw. unter dem Unterabschnitt „510 – Medizinische Bereichsversorgung“ geführt werden, musste die Gemeinde im Jahr 2019 insgesamt rund 7.000 Euro aufbringen. Dieser Betrag wird sich jedoch aufgrund des Leerstandes im Gebäude Ungenach 34 ab dem Jahr 2019 wahrscheinlich noch erhöhen.

Die Nettomietzinse für die Wohnungen liegen zwischen 3,40 Euro/m<sup>2</sup> und 6,05 Euro/m<sup>2</sup>, jene der Geschäftslokale bei 6,00 Euro/m<sup>2</sup> bzw. wurde für das Objekt Ungenach 17 aufgrund verschiedener Vorgaben der Gemeinde (Nutzung, Öffnungszeiten etc.) ein Pauschalpreis vereinbart. Die Höhe der Mietzinse liegt, auch unter Bedachtnahme der teilweise nicht mehr zeitgemäßen Ausstattung, deutlich unter dem aktuellen Richtwert (für Oberösterreich: 6,29 Euro pro m<sup>2</sup> ab 1. April 2019).

Da Vermietung grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde gehört, sollte die Gemeinde vor anstehenden größeren Investitionen klären, ob eine weitere Vermietung oder eine Veräußerung sinnvoll erscheint. Wird eine Neuvermietung angestrebt, so ist bei vorheriger Adaptierung der Wohneinheiten der Mietzins an ein marktübliches Niveau anzupassen.

### **Turnsaal – Tarifordnung**

Der Turnsaal der Volksschule wird während der Schulzeiten von den Schulklassen genutzt. Ungenacher Vereinen steht die Turnhalle ebenfalls für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Für die Benutzung fallen jedoch weder Entgelte, Betriebskostensätze oder eine Reinigungspauschale an. Eine diesbezügliche Tarifordnung liegt nicht vor. Da eine nichtschulische und



gemeinfremde Nutzung des Turnsaals besteht, sollte seitens des Gemeinderats für diesen Bereich eine Tarifordnung erstellt und beschlossen werden.

### **Verwaltungsgemeinschaft**

Da es in einer doch eher kleinen Verwaltungseinheit mit 3,30 Personaleinheiten, schwierig ist, die Arbeiten bei einem Personalwechsel aufzufangen bzw. bei längeren Krankenständen zu kompensieren, sollte die Gemeinde Ungenach eine verstärkte Zusammenarbeit mit einer Nachbargemeinde ausloten. Es sollte das Augenmerk auf die Sicherung der Qualität des Bürgerservices und der Verwaltungsleistung sowie auf einen reibungslosen Wissenstransfer gelegt werden. Auch fachspezifische Bereiche wie zB das Bauamt aber auch der Bauhof können in diese Überlegungen mit einbezogen werden. Die Gemeinde hat bezüglich Kooperationen und auch in Bezug auf eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen und darüber zu berichten.

### **Energieverbrauch – Strom und Gas**

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 16.100 Euro pro Jahr. Die größten Verbraucher stellten die Abwasserbeseitigung und die Volksschule dar. In Anbetracht der erhöhten Ausgaben in diesem Bereich wird empfohlen, zukünftig in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln. Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.

Wie auch bezüglich des Stromanbieters sollte der Gasmarkt zur zukünftigen Nutzung von Marktpotentialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.

### **Interessentenbeiträge, Anschließungsbeiträge**

Festzustellen war, dass im Jahr 2018 vorwiegend in den Bereichen Straße und Wasser sowohl Interessentenbeiträge als auch Anschließungsbeiträge im ordentlichen Haushalt verblieben. Die Gemeinde hat künftig auf eine zweckgewidmete Verwendung der Anschließungsbeiträge und Interessentenbeiträge zu achten.

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

In der Gemeinde werden Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) seit dem Jahr 2010 verrechnet, wobei die Abwicklung der Infrastrukturbeiträge und die Verwertung der Grundstücke von einer Baulandentwicklungsgesellschaft ausgeführt wurden. Die Berechnung der einzelnen Gewerke wurde von einem Zivilingenieurbüro durchgeführt und den Infrastrukturkostenbeiträgen zu Grunde gelegt. Festzustellen war, dass zwar eine gesonderte Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte, jedoch dieser Betrag bei der Vorschreibung der Infrastrukturkosten in Abzug gebracht wurde. Allerdings sollte es im Interesse der Gemeinde liegen, sämtliche Einnahmepotentiale zu heben und damit das Gemeindebudget zu entlasten. Die Gemeinde sollte über die Reduzierung des Infrastrukturkostenbeitrages um die Anschlussgebühr beraten und gegebenenfalls die Infrastrukturkostenvereinbarung abändern.

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)**

Nach § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden. Die überprüften Veranstaltungsmeldungen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben. Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde – bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.

### **Ortsbildpflege**

Verursachte der Bereich der Ortsbildpflege im Jahr 2017 noch Ausgaben in Höhe von rund 7.100 Euro, so stiegen diese im Jahr 2018 auf rund 11.800 Euro. Im Jahr 2019 sanken diese marginal auf rund 10.400 Euro. Da auch 2019 die Ausgaben gegenüber 2017 noch hoch erscheinen und unter dem Aspekt, dass diese Flächen nicht ganzjährig zu betreuen sind, sollte die Gemeinde Maßnahmen setzen um annähernd wieder das Niveau von 2017 zu erreichen.

### **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2019 30 Euro pro Hund und 15 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Für das Voranschlagsjahr 2020 wurde diese Abgabe unverändert übernommen. Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen.

### **Sitzungsgeld**

Eine Sitzungsgeldverordnung liegt in der Gemeinde nicht auf. In der Gemeinderatssitzung am 27. März 2006 legte der Gemeinderat eine Erhöhung des Sitzungsgeldes von 1 % auf 2 % fest. Die gesetzlichen Regelungen ließen einen Maximalsatz von 3 % zu. Die Ausgaben für Sitzungsgelder betragen im Prüfungszeitraum zwischen 7.100 Euro und 8.800 Euro. Die fehlende Sitzungsgeldverordnung ist zu erstellen, im Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.

### **Außerordentlicher Haushalt**

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2019 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 30.600 Euro. Auch das Jahr 2018 konnte mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Lediglich im Jahr 2017 war mit einem Minus in Höhe von rund 5.000 Euro ein geringer Abgang zu verzeichnen.

### **Sanierung der Volksschule**

Der Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Volksschulgebäudes wurde in der Gemeinderatssitzung am 29. Jänner 2018 gefasst. Die umzusetzenden Maßnahmen reichten von der Neugestaltung der Außenfassade (inkl. Dämmung), der Erneuerung von Heizung und Fenstern, einer Klassenraumlüftung sowie der Umsetzung eines Bewegungsraums im Freien.

Über ein Planungsbüro sollten die erforderlichen Angebote für die zu setzenden Maßnahmen eingeholt werden. Eine Ausschreibung dieser Planungsleistungen wurde nicht durchgeführt. Von einem weiteren Planungsbüro sollten die erforderlichen Unterlagen, Daten etc. für das Ansuchen um Bundesfördermittel aufbereitet werden. Eine Ausschreibung dieser Leistungen wurde auch hier nicht durchgeführt, auch ist aus den Unterlagen nur ein Grundsatzbeschluss (GR Sitzung 5. November 2018) jedoch keine tatsächliche Auftragsvergabe ersichtlich.

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen, sollten künftig auch die Planungsleistungen ausgeschrieben werden. Ohne Auftragsvergabe kann generell kein Leistungsanspruch gegenüber der Gemeinde entstehen.

Ebenfalls in der Gemeinderatssitzung am 11. Februar 2019 wurde der Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von rund 1.465.000 Euro beschlossen, wobei 1.142.600 Euro an Landesmittel (LZ und BZ) zur Verfügung gestellt wurden. Im Finanzierungsplan nicht enthalten sind etwaige Förderungen die sich aus der Umsetzung der Sanierung als „Mustersanierung der Volksschule“ (Bundesmittel) ergeben. Zum Prüfungszeitpunkt wurde das Projekt endabgerechnet.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle konnte festgestellt werden, dass allfällige Skonti bzw. Haftrücklässe in Abzug gebracht wurden.

# Detailbericht

## Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	VB
Gemeindegroße (km <sup>2</sup> ):	14,43
Seehöhe (Hauptort):	486 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	61

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	19,98
Güterwege (km):	6,95
Landesstraßen (km):	12,30

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	11	5	2	1
	<b>VP</b>	<b>FP</b>	<b>GR</b>	<b>SP</b>

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	1.348
Registerzählung 2011:	1.418
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	1.489
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	1.501
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	1.460
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.557

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	5,50
Hochbehälter:	1
Kanallänge (km):	23
Druckleitungen (km):	2,50
Pumpwerke Kanal:	7

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2019:	2.989.014
Ergebnis o.H. lt. RA 2019:	38.647
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit VA 2020	75.200

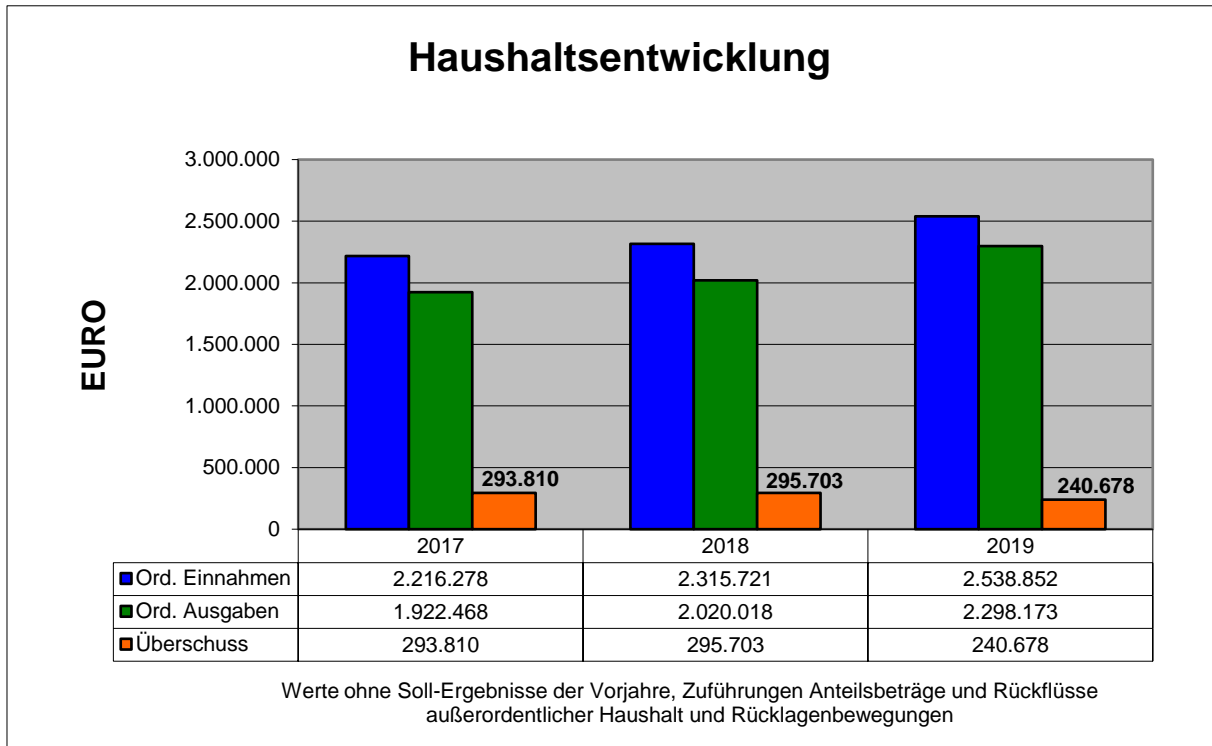
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2019/2020	
Kindergarten:	3 Gruppen, 59 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 11 Kinder
Hort:	1 Gruppe, 5 Kinder
Volksschule:	5 Klassen, 90 Schüler

Strukturfondsmittel 2019:	137.377
Finanzkraft 2018 je EW: <sup>*</sup>	936
Rang (Bezirk):	48
Rang (OÖ):	408
Verbindlichkeiten je EW:	625

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehr:	1

\* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2018

## Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden, im Sinne einer Darstellung der bereinigten Jahresergebnisse, die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt bzw. auch die Rückführungen von Überschüssen aus Projekten des außerordentlichen Haushalts nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden Rücklagenbildungen für außerordentliche Projekte sowie Zugänge zu einer allgemeinen Haushaltsrücklage.

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 wurden von der Gemeinde zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben insgesamt 1.259.400 Euro an reinen Zuführungsbeträgen zur Verfügung gestellt. Zugänge zur allgemeinen Haushaltsrücklage in Höhe von rund 662.200 Euro standen Abgänge in Höhe von rund 1.247.800 Euro gegenüber, wobei die Mittel größtenteils außerordentlichen Projekten zugeführt wurden bzw. zur Stützung des ordentlichen Haushalts verblieben.

Festzustellen war, dass die Gemeinde ihren ordentlichen Haushalt im Rechnungsabschluss stets ausgeglichen abschloss, was aber teilweise mit den Rücklagenauflösungen bzw. mit den Rückflüssen aus dem außerordentlichen Haushalt von bereits ausfinanzierten Projekten in Verbindung steht.

Die Einnahmen und Ausgaben, inkl. Abwicklung der Vorjahre, sowie die Rechnungsabschlussergebnisse stellten sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

	2017	2018	2019
	<b>Beträge in Euro</b>		
Einnahmen	2.998.749	2.399.936	3.057.019
Ausgaben	2.989.723	2.331.932	3.018.372
RA Ergebnis	9.025	68.004	38.647

Der wesentliche Unterschied bei den Einnahmen und bei den Ausgaben zwischen 2017 und 2018 ergibt sich durch die Rücklagenbewegungen der allgemeinen Rücklage (Zugang rund 601.300 Euro und Abgang 700.000 Euro). Die Steigerungen die zu einer Verbesserung der Einnahmesituation im Prüfungszeitraum führten, sind auf die geringfügigen Mehreinnahmen im Bereich der Wasserversorgung und auf die gestiegenen Gemeindeabgaben zurückzuführen. Vor allem die nunmehrige Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus dem Strukturfonds erhöhte sich im Prüfungszeitraum um rund 46.100 Euro und verbesserte somit die Einnahmesituation nachhaltig.

Ergebnisbeeinflussend in diesem Zusammenhang war auch die deutliche Steigerung der Ertragsanteile von rund 1.202.000 Euro im Jahr 2017 auf rund 1.310.100 Euro im Jahr 2019. Dies entspricht einer Steigerung in Höhe von rund 9,00 %.

Die Ausgabensteigerungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Bereiche Winterdienst und Personal.

Die veränderte Einnahmesituation zwischen den Jahren 2018 und 2019 ist auf die gravierend gestiegene Einnahme von Interessentenbeiträgen und auf eine Rücklagenauflösung zurückzuführen. Betragen die Interessentenbeiträge (Wasser und Kanal) im Jahr 2018 noch rund 26.800 Euro so steigerten sich diese im Jahr 2019 auf rund 157.700 Euro. Die höheren Ausgaben begründen sich mit den wesentlich gestiegenen Zuführungsbeträgen an den außerordentlichen Haushalt und höheren Winterdienstkosten.

Mit dem Voranschlag 2020 ist erstmals die VRV 2015 zur Anwendung gekommen. Die bisherige Gliederung in ordentlichen und außerordentlichen Haushalt wird durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen gibt es künftig auch einen Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss darzustellen und betrifft somit nicht den Voranschlag.

Der Voranschlag 2020 zeigt folgendes Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

<b>Finanzierungsvoranschlag</b>	<b>Einzahlungen</b>	<b>Auszahlungen</b>	<b>Salden</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Operative Gebarung (Saldo 1)	2.514.600	2.231.300	283.300
Investive Gebarung (Saldo 2)	536.000	121.800	414.200
<b>Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)</b>			<b>697.500</b>
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	0	122.500	-122.500
<b>Geldfluss (Saldo 5)</b>			<b>575.000</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	642.600	142.800	499.800
<b>Summe</b>	<b>2.408.000</b>	<b>2.332.800</b>	
<b>Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit</b>			<b>75.200</b>

Im Finanzierungsvoranschlag wird dargestellt, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckt. Das zeigt sich im Saldo 3. Damit wird auf einen Blick transparent, ob die Gemeinde die Nettoinvestitionen mit eigenen Mitteln finanzieren kann oder neue Schulden aufnehmen muss. Im Saldo 4 wird die Schuldenentwicklung dargestellt. Ein positiver Saldo zeigt, dass die Gemeinde mehr Schulden aufnehmen musste. Der Saldo 5 zeigt, ob die im Voranschlag geplanten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen die liquiden Mittel der Gemeinde erhöhen oder reduzieren.

Unter sonstige Investitionen sind solche Investitionen zu verstehen, die in der laufenden Geschäftstätigkeit abgebildet werden. Diese entsprechen den bisherigen Investitionen im ordentlichen Haushalt. Mit dem Begriff investive Einzelvorhaben werden die bisherigen außerordentlichen Vorhaben neu umschrieben. Werden die ein- bzw. mehrjährigen investiven

Einzelvorhaben beim Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Abzug gebracht, ergibt sich im Voranschlagsjahr 2020 ein Haushaltsausgleich bzw. ein positives Ergebnis in Höhe von 75.200 Euro.

Neben dem Finanzierungsvoranschlag soll auch der Ergebnisvoranschlag ausgeglichen sein. Der Ergebnisvoranschlag stellt dem geplanten Wertzuwachs (Ertrag) den geplanten Wertverbrauch (Aufwand) gegenüber. Ein positives Nettoergebnis (Saldo 0) bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, um die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur abzudecken (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen). Das Nettoergebnis im Ergebnisvoranschlag 2020 ist ebenfalls positiv und beträgt rund 173.800 Euro (vor Rücklagenzuweisung bzw. Rücklagenentnahme).

Derzeit stellt sich die Haushalts- und Finanzsituation der Gemeinde zwar als stabil dar, es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Rücklagenauflösungen nicht nur zur Finanzierung von Vorhaben tätigte, sondern beträchtliche Beträge auch zur Stützung des laufenden Haushalts verwendet wurden. Weiters, dass Einnahmen im außerordentlichen Haushalt für bereits ausfinanzierte Projekte nicht zur vorzeitigen Darlehenstilgung herangezogen wurden, sondern ebenfalls in das laufende Budget flossen und dass im Jahr 2018 zweckgebundene Einnahmen im ordentlichen Haushalt verblieben.

Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Gemeinde Ungenach 78 %, womit jeweils 22 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen sind. An Straßenbaumittel können jährlich 25.000 Euro lukriert werden und die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei 30.000 Euro. Wenn die förderbaren Gesamtkosten eines investiven Einzelvorhabens diesen Betrag überschreiten, können Mittel aus dem Projektfonds gewährt werden.

In der Gemeinde bestehen nur Darlehen der Schuldenart 2, das heißt, Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden. Die Darlehensbelastung wird sich in den Jahren 2020 bis 2023 auf durchschnittlich 16.100 Euro belaufen. Im Jahr 2024 ist aufgrund der hohen Ersätze sogar ein Überschuss präliminiert.

Die Gemeinde hat daher auch weiterhin einer sparsamen Haushaltsführung entsprechendes Augenmerk zu widmen. Im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung NEU“ ist auch Vorsorge zu treffen, die für Projektfinanzierungen notwendigen Eigenmittel anzusparen.

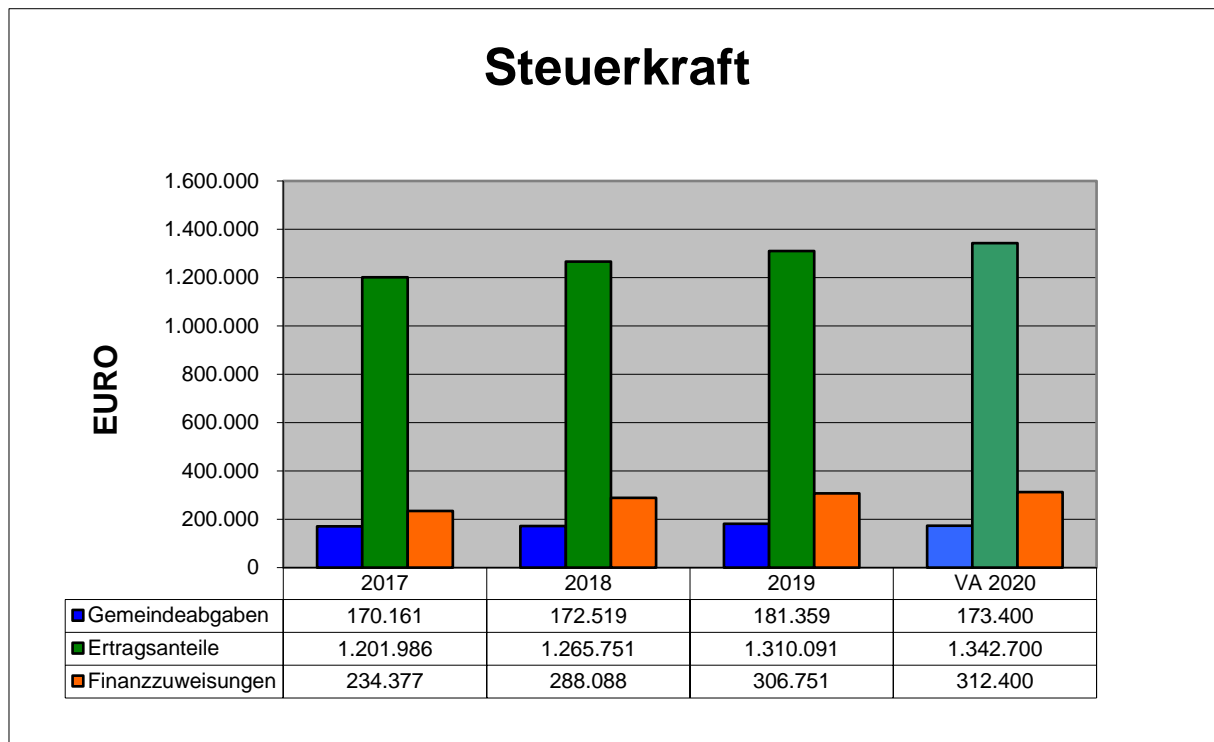
Unter Einrechnung der künftigen Bautätigkeit bzw. anstehenden Sanierungen, beispielsweise im Bereich des Kanalbaus, ist Vorsorge durch entsprechende Rücklagenbildungen zu treffen. Auch dürfen bei jedem Projekt die Folgekosten nicht außer Acht gelassen werden.

*Die Gemeinde hat auch ihre bestehenden Gemeindevorhaben stets auf Einsparungsmöglichkeiten zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Gemeinde bieten, sind ungeschmälert zu lukrieren.*

Stellt man die Finanzkraft den realisierten Projekten sowie den Fremdfinanzierungen gegenüber, so kann der Gemeinde eine vorausschauende Gebarungsführung bestätigt werden.

Es bleibt abzuwarten, wie stark die nach der Beschlussfassung des Voranschlags zwischenzeitlich aufgetretene „Corona-Krise“ die Finanzierungsrechnung nachteilig beeinflussen wird.

## Finanzausstattung



Die Entwicklung der Steuerkraft zeigt über den gesamten Prüfungszeitraum eine Steigerung um 11,93 %. Hauptgründe dafür waren vor allem die positive Entwicklung der Finanzausweisungen (inkl. Strukturfonds Land) um rund 72.400 Euro, der Ertragsanteile um rund 108.100 Euro und der Kommunalsteuer um rund 12.200 Euro.

Der Voranschlag 2020 geht von einer erneuten Steigerung der Ertragsanteile um rund 32.600 Euro aus. Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich jährlich rund 174.700 Euro.

Die Einnahmen aus den eigenen Steuern, den Finanzausweisungen und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Diese setzte sich im Jahr 2019 zu rund 73 % aus Ertragsanteilen, zu rund 10 % aus eigenen Steuern und zu rund 17 % aus Finanzausweisungen zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde nicht zu den finanzkräftigsten Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde Ungenach im Jahr 2019 eine Finanzausweisung gemäß § 25 Abs. 2 FAG 2017 in Höhe von rund 146.300 Euro. Darüber hinaus belief sich die im Haushaltsjahr 2019 erhaltene Finanzausweisung gemäß § 24 FAG 2017 (Strukturfonds Bund) auf rund 23.100 Euro.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2019 aus dem Strukturfonds (Land) rund 137.300 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise. Die Summe der Finanzausweisungen stieg im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2017 um rund 72.400 Euro auf rund 306.800 Euro und trug somit wesentlich zur Haushaltsverbesserung bei. Auch im Voranschlag 2020 sind leicht steigende Finanzausweisungen in Höhe von 312.400 Euro präliminiert.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2017	2018	2019	VA 2020
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	74.482	79.788	86.641	77.000
Grundsteuer B	70.986	69.346	69.507	72.000
Grundsteuer A	10.772	9.809	10.216	10.200
Erhaltsbeiträge	7.726	7.751	7.168	6.900
<b>Summe:</b>	<b>163.966</b>	<b>166.694</b>	<b>173.532</b>	<b>166.100</b>
Ertragsanteile	1.201.986	1.265.751	1.310.091	1.342.700

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2018 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Ungenach eine Finanzkraft von rund 936 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 48. Finanzkraftrang von 52 Gemeinden im Bezirk Vöcklabruck und den 408. Finanzkraftrang von landesweit 438 Gemeinden.

### Rücklagen und Beteiligungen

Betrag der Rücklagenstand zum Ende des Finanzjahres 2017 noch rund 813.500 Euro so verminderte sich dieser zum Ende des Finanzjahres 2018 auf rund 429.200 Euro. Zum Ende des Haushaltsjahres 2019 verfügte die Gemeinde über Rücklagen in Höhe von insgesamt rund 119.800 Euro, die teilweise zum Zweck der Verbesserung der Liquidität in der Verwahrgeldgebarung deponiert wurden und teilweise zur vorübergehenden Vorfinanzierung außerordentlicher Ausgaben dienten.

Bezeichnung	Ende FJ 2019
	Beträge in Euro
Rücklage Kanalinstandhaltung	80.333
Rücklage Wasserversorgung	1.052
Rücklage Straßenbau	25.000
Rücklage allgemeiner Ausgleich	13.464

### Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Mit Ende des Jahres 2019 bestanden zweckgebundene Rücklagen (Wasser- und Kanalschlussgebühren) in Höhe von insgesamt rund 81.385 Euro. Darüber hinaus wurden die aus Bedarfszuweisungsmitteln zur Verfügung gestellten Straßenbaumitteln des Jahres 2019 auf Rücklage gelegt. Die bestehende Rücklage allgemeiner Ausgleich wurde teilweise aus kameraleen Überschüssen der Betriebe gebildet.

Die Verwendung von Überschüssen aus der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unterliegt gesetzlichen Beschränkungen. Durch die Finanzausgleichsgesetze wurden die Gemeinden dazu ermächtigt, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen einzuheben.<sup>1</sup> Der mutmaßliche Jahresertrag aus den Gebühren darf dabei das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen. Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat dazu ausdrücklich klargestellt, dass die

<sup>1</sup> Vgl. § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017.



über das einfache Jahreserfordernis hinausgehenden Gebühren in einem inneren Zusammenhang mit der Anlage stehen müssen.<sup>2</sup>

Besteht somit bei Gebühreneinrichtungen eine Kostenüberdeckung, so ist diese mit einem inneren Zusammenhang zu begründen. Werden dafür ökologische Gründe oder die Bestreitung von Folgekosten, die durch die Errichtung der Anlage angefallen sind, angeführt, so können die „Überschüsse“ der Anlage entzogen und für die Umsetzung von Umweltschutz- und/oder anderen Lenkungsmaßnahmen außerhalb des Gebührenbereichs verwendet werden. Für die Anrechnung der Mittel im Rahmen des doppelten Jahreserfordernisses ist ein innerer Zusammenhang dieser Lenkungsmaßnahme nachzuweisen.

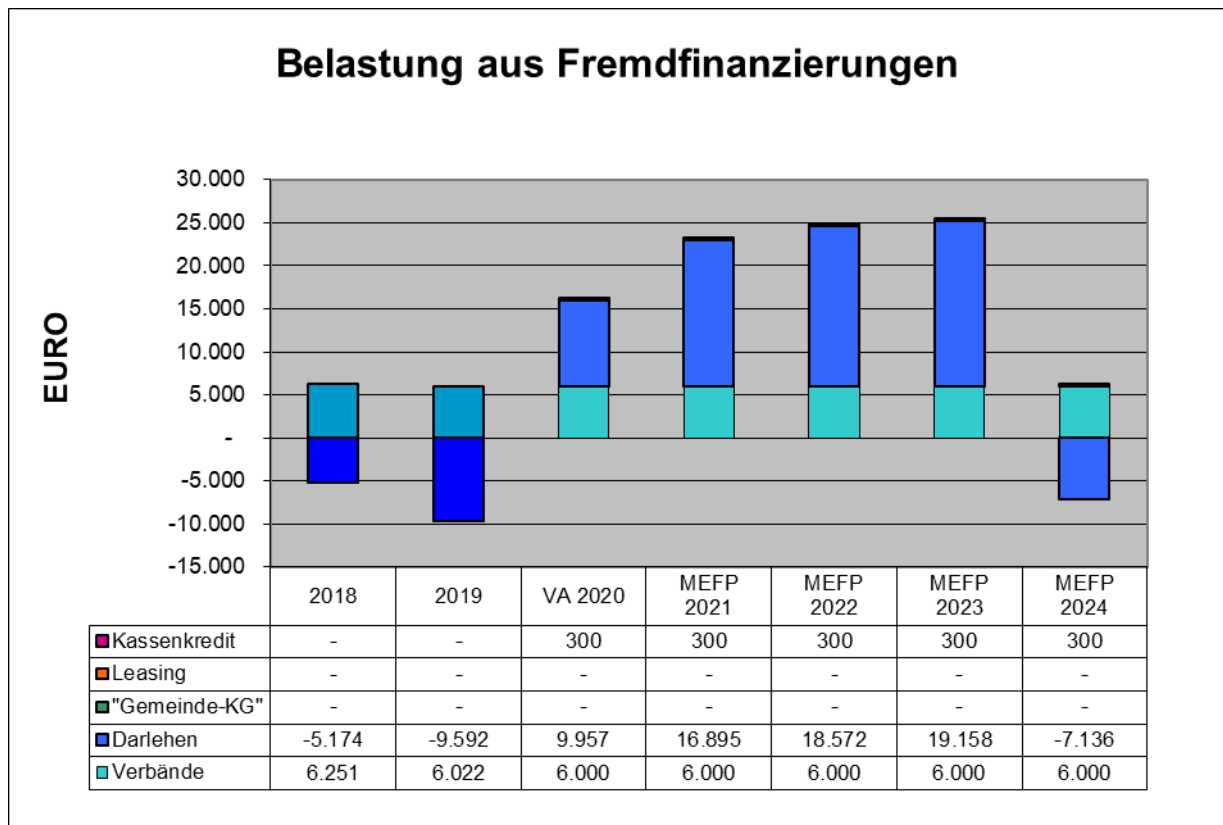
*Im Zuge der Umstellung der Gebührenkalkulation auf die VRV 2015 ist diese zu überarbeiten. Sollte die Kostendeckung weiterhin erreicht werden, ist in einem Sitzungsprotokoll der Gemeinde der innere Zusammenhang zu begründen und festzuhalten.*

Laut Rechnungsabschluss 2019 hält die Gemeinde weder Beteiligungen noch sind Wertpapiere im Besitz der Gemeinde.

---

<sup>2</sup> Vgl. VfGH 10. Oktober 2001, B 260/01.

## Fremdfinanzierungen



### Darlehen

In der obigen Grafik wird die Belastung des ordentlichen Budgets aus Darlehensannuitäten in den Jahren 2018 und 2019 bzw. im Fall der Gemeinde Ungenach auch die durch hohe Ersätze entstandenen Überschüsse aufgezeigt.

Stellt man den zu leistenden Annuitätenzahlungen (Tilgungen und Zinsen) die vereinnahmten Ersätze gegenüber, so ergaben sich in den Jahre 2018 und 2019 Überschüsse in Höhe von durchschnittlich jährlich rund 7.400 Euro. Im Jahr 2020 kommt es durch das Einsetzen der Rückzahlung für das Kanalbaudarlehen BA 07 (Halbjahresrate), welche im Folgejahr 2021 mit rund 54.800 Euro voll zum Tragen kommt, zu einer Darlehensbelastung in Höhe von rund 10.000 Euro. Ab dem Jahr 2021 sind auch für das Wasserbaudarlehen BA 05 jährlich rund 11.600 Euro an Annuitätendienst zu leisten, wodurch der Nettoaufwand auf rund 16.900 Euro ansteigt. Hier ist jedoch anzumerken, dass voraussichtlich Ersätze lukriert werden können, ein Zuschussplan zum Prüfungszeitpunkt jedoch noch nicht vorliegt. Im ersten Quartal 2024 läuft ein Kanalbaudarlehen aus, wodurch es wieder zu Überschüssen kommt.

Im Jahr 2018 wurden Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 50.000 Euro für die Errichtung des Gesundheitszentrums vereinnahmt und weil das Projekt bereits ausfinanziert war, wurde dieser Betrag zur vorzeitigen Tilgung herangezogen.

Im Jahr 2017 ergaben sich in Summe rund 69.800 Euro Überschuss aus vereinnahmten Ersätzen die ordnungsgemäß der Kanalstandhaltungsrücklage zugeführt wurden. Im Jahr 2018 hingegen verblieb der Überschuss aus diesem Titel in Höhe von rund 65.700 Euro zur Stützung des ordentlichen Haushalts. Im darauffolgenden Jahr wurde der Überschuss aus Ersätzen in Höhe von rund 39.900 Euro wiederum ordnungsgemäß der Kanalstandhaltungsrücklage zugeführt.

*Annuitätenüberschüsse sind grundsätzlich zweckgewidmet zu verwenden und daher einer dementsprechenden Rücklage zuzuführen bzw. für Sondertilgungen heranzuziehen.*

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgeglichter Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2018 und 2019 sowie die daraus resultierenden tatsächlichen Pro-Kopf-Verbindlichkeiten.

Schuldenart	Ende FJ 2018	Ende FJ 2019
	<b>Beträge in Euro</b>	
Schulden (hoheitlicher Bereich)	-	-
Schulden (betriebliche Einrichtungen)	882.338	1.356.922
<b>Summe:</b>	<b>882.338</b>	<b>1.356.922</b>
Einwohner (lt. ZMR 2016 bzw. 2017)	1.488	1.489
Pro-Kopf-Verschuldung	593	911
Haftungen	49.028	41.398
<b>Gesamt (inkl. Haftungen):</b>	<b>931.366</b>	<b>1.398.320</b>
Verbindlichkeiten pro Einwohner	626	939

Zum Ende des Rechnungsjahres 2019 bestanden in der Gemeinde Ungenach Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von rund 1.398.320 Euro bzw. rund 939 Euro pro Einwohner. Dieser Wert ist als vergleichsweise niedrig anzusehen. Angemerkt wird auch dass mittelfristig keine Darlehensaufnahmen geplant sind. Die Zinssätze der variabel verzinsten Darlehen bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2019 zwischen 0,88 % und 0,425 %. Es sind keine Fixzinsdarlehen vorhanden.

Bei jenem Darlehen für das Gesundheitszentrum wurde in einem Zusatz zum Darlehensvertrag vermerkt, dass, sollte der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegen, als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen wird.

Bei den Kanalbaudarlehen für die Bauabschnitte BA 02 und BA 03 erklärte sich die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum, letztmalig in der Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2019, bereit, einer Ergänzung des Aufschlags auf den 6-Monats-Euribor von 0,1 % auf 0,75 % zeitlich begrenzt für ein Jahr, zuzustimmen. Für das Jahr 2020 wurde diese Zustimmung nicht mehr erteilt, bzw. verzichtete die Bank auf eine Ergänzung des Aufschlags.

In Informationsschreiben der Aufsichtsbehörde zu diesem Thema wurde den Gemeinden mitgeteilt, dass der Zeitpunkt, ab dem die Gemeinden mit ihren Darlehensgeberinnen Verhandlungen über die Wiederherstellung der ursprünglichen Konditionen tätigen sollen, individuell festzulegen ist. Der Zinsendienst für die 2 betroffenen Darlehen betrug im Jahr 2019 insgesamt rund 2.700 Euro.

*Die Gemeinde sollte mit den Banken Verhandlungen über die Wiederherstellung der oder zumindest Annäherung an die ursprünglichen Konditionen führen.*

Die Darlehenszinssätze sind grundsätzlich als marktkonform anzusehen.

Da derzeit bei den restlichen Darlehen eine Weitergabe des negativen Referenzzinssatzes nicht erfolgt, steht die Gemeinde diesbezüglich mit den Bankinstituten in mündlichen Verhandlungen. Da aktuell jedoch noch keine rechtskräftige höchstgerichtliche Entscheidung betreffend Finanzierungen von Gemeinden vorliegt, wurde diese Forderung nicht erfüllt. Auch ein Verjährungsverzicht wurde seitens der Banken bisher nicht abgegeben.

*Jene Bankinstitute, die keinen Verjährungsverzicht abgegeben haben, sind schriftlich darauf hinzuweisen, dass sämtliche Zinszahlungen fortan nur mehr vorbehaltlich der rechtlichen Klärung und allfälligen Rückforderung der Überzahlungen erfolgen werden. Bei Erlassung*

*eines entsprechenden höchstgerichtlichen Urteils sind umgehend Rückforderungsansprüche hinsichtlich aller betroffenen Darlehen geltend zu machen.*

Bei den im Prüfungszeitraum stattgefundenen Darlehensausreibungen wurden 4 bis 5 Banken, auch überörtliche Kreditinstitute, eingeladen und von 2 bis 3 Banken ein Angebot gelegt.

### **Kassenkredit**

Die zulässige Höhe des Kassenkredits wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2019 mit 200.000 Euro festgelegt und liegt im gesetzlichen Rahmen eines Viertels der veranschlagten Jahreseinnahmen des ordentlichen Haushalts.<sup>3</sup> Der Kassenkredit wurde mit 0,43 % verzinst. Für die Vergabe des Kassenkredits im Jahr 2019 wurden seitens der Gemeinde zur Angebotslegung 3 Institute eingeladen. Den Zuschlag erhielt der Billigstbieter. Die Ausnutzung des Kassenkredits war im gesamten Prüfungszeitraum nicht notwendig. Für das laufende Finanzjahr wurde in der Gemeinderatssitzung am 27. Jänner 2020 ein Kassenkredit in Höhe von 200.000 Euro beschlossen und per Stand Februar 2020 zur Vorfinanzierung von Fördermitteln auch zur Gänze ausgenutzt.

Die Höhe des Sollzinssatzes kann als marktüblich angesehen werden.

Aus Sollständen am Girokonto entstand in den Prüfungsjahren 2017 bis 2019 keine Zinsbelastung. Für das Voranschlagsjahr 2020 wurden 300 Euro präliminiert. Angemerkt wird, dass zur Verstärkung des Kassenbestands („Inneres Darlehen“) die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen und das Guthaben am bestehenden Girokonto dienen.

Der Anteil an Abbuchungsaufträgen hinsichtlich der Einhebung von Steuern und Gebühren liegt in der Gemeinde Ungenach aktuell bei rund 61 %.

*Der Abschluss von Abbuchungsaufträgen ist weiterhin zu forcieren. Bei Gebührenvorschreibungen mittels Zahlschein sollte auf die Möglichkeit eines Abbuchungsauftrags hingewiesen und ein dementsprechendes Formular beigelegt werden.*

### **Geldverkehrsspesen**

Die Gemeinde führt ein Girokonto bei einem lokalen Bankinstitut. Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 2.900 Euro und rund 3.300 Euro pro Jahr. Dies entspricht jährlichen Spesen von durchschnittlich rund 2,0 Euro pro Einwohner. Der Durchschnittswert vergleichbarer Gemeinden betrug für das Jahr 2018 rund 2.400 Euro.

*Es wird empfohlen, mit dem örtlichen Kreditinstitut Verhandlungen über die Höhe der Spesen zu führen. Die Geldverkehrsspesen sollten zumindest auf 2.500 Euro jährlich reduziert werden.*

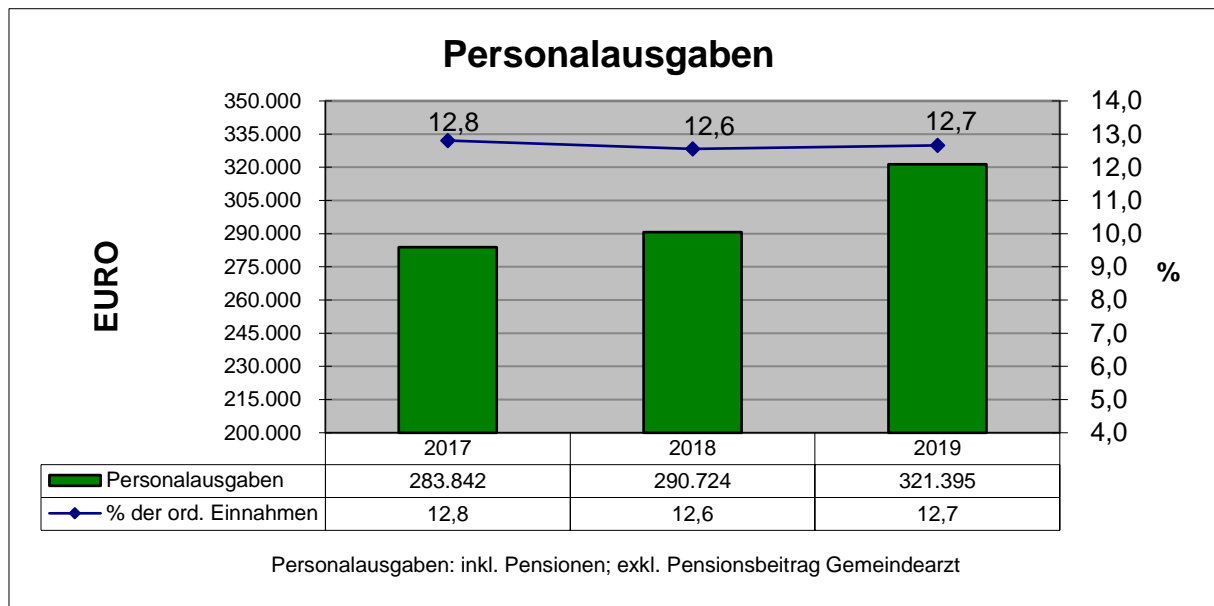
### **Haftungen**

Der Stand der Haftungen der Gemeinde Ungenach betrug zum Jahresende 2019 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 41.400 Euro, wobei diese Haftung zur Gänze auf den Abwasserverband Ager-West entfiel. Der Haftungsstand reduzierte sich gegenüber dem Jahr 2018 um rund 7.700 Euro bzw. rund 16 %.

---

<sup>3</sup> Vgl. § 83 Abs. 1 Oö. GemO 1990.

## Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen lag der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 12,6 % und 12,8 %. Der Voranschlag 2020 geht von präliminierten Personalausgaben in Höhe von 284.800 Euro (Querschnitt 20) aus. Anzumerken ist, dass der Kindergarten von privaten Rechtsträgern geführt wird und die anfallenden Tätigkeiten im Bereich der Wasserversorgung von einem privaten Dienstleister und im Bereich der Abwasserentsorgung vom Reinhalteverband Ager West durchgeführt werden. Das heißt, in diesen Bereichen ist kein gemeindeeigenes Personal eingesetzt und es fallen somit keine unmittelbaren Personalkosten an.

Die Ausgabensteigerung von 2017 auf 2018 ist auf allgemeine Bezugserhöhungen, Vorrückungen bzw. eine Abfertigungszahlung im Bereich der Reinigung zurückzuführen. Die weitere Ausgabensteigerung im Jahr 2019 in Höhe von rund 20.000 Euro begründet sich durch die Auflösung eines Dienstverhältnisses in der Verwaltung und der daraus resultierenden Abfertigungszahlung. Weiters wurde die dadurch freiwerdende Stelle mit einem Vollzeitäquivalent und nicht wie bisher mit 0,6 PE nachbesetzt.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (1.557 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2019 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Beträge in Euro		
Hauptverwaltung	190.183	122
Volksschule	22.218	14
Bauhof	52.075	33
Summe	264.476	170

Wie in obenstehender Tabelle ersichtlich, gliedern sich die Personalaufgaben auf die Bereiche Hauptverwaltung, Bauhof und Volksschule auf.

## Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten standen bis Ende Oktober 2018 2 Mitarbeiterinnen mit insgesamt 0,98 PE zur Verfügung. Im November 2018 erfolgte die Pensionierung jener Mitarbeiterin die für die Reinigung des Gemeindeamts, des Bauhofs und des Turnsaaltrakts der Volksschule

zuständig war. Diese Reinigungsflächen werden seither fremdvergeben und verursachten im Jahr 2019 Kosten in Höhe von rund 21.500 Euro.

Nach erfolgter Pensionierung ist nunmehr 1 Mitarbeiterin mit 0,48 PE im Bereich der Volksschule tätig. Die von ihr betreute Reinigungsfläche beträgt rund 1.200 m<sup>2</sup> und es kann somit der Personaleinsatz in diesem Bereich als angemessen beurteilt werden. Auch diese Mitarbeiterin wird mit 1. Juli 2020 ihre Pension antreten. Dieser Posten soll in Folge, nach Behandlung der Bewerbungen im Personalbeirat, wieder besetzt werden.

## **Urlaub**

Bei einem Beamten in der Verwaltung lag zum Jahresende 2019 ein relativ hoher Resturlaub von rund 280 Stunden vor. Auch bei dem derzeit in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeiter des Bauhofs ist bis zum Pensionsantritt per 31. März 2021 ein Urlaubsguthaben (inkl. 2020) in Höhe von rund 330 Stunden abzubauen und dies bei einer derzeitigen wöchentlichen Anwesenheit von 16 Stunden.

Es liegt einerseits in der Eigenverantwortung der Bediensteten rechtzeitig und vorausschauend die Urlaubsanträge zu stellen und andererseits in der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers die Möglichkeiten zu schaffen, sodass die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubs in ausreichendem Maß und regelmäßig gewährleistet werden kann.

Auch im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) – es sind nun Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden – sollte das Urlaubsausmaß reduziert werden.

*Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.*

## **Dienstpostenplan**

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung lag am Gemeindeamt ein vom Land OÖ verordnungsgeprüfter Dienstpostenplan vom August 2017 auf. Da sich zwischenzeitlich Änderungen ergeben haben, wurde der Dienstpostenplan in der Gemeinderatssitzung am 9. Dezember 2019 neu beschlossen und es wurde dieser zum Prüfungszeitpunkt zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Die festgesetzten Dienstposten – 3,3 PE in der Verwaltung – entsprechen der Oö. Gemeindedienstpostenplanverordnung.

Im Dienstpostenplan dürfen Dienstposten für Beamte, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind. Die Auswertung der Jahreslohnkonten ergab, dass für den Bereich der Schülersaufsicht Arbeitsverträge für 3 Bedienstete mit einem Stunden- ausmaß zwischen 4 Stunden und 35 Minuten pro Woche vorliegen. Für diese Aufgaben wurde aber bisher im Dienstpostenplan nicht vorgesorgt.

*Die einzelnen Dienstposten sind nach den tatsächlichen Erfordernissen festzusetzen. Jeder Beschluss über eine Änderung des Dienstpostenplans ist der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung bzw. zur Genehmigung vorzulegen. Der Dienstpostenplan ist den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen.*

## **Flexible Dienstzeitregelungen**

Im Jahr 2007 wurde die flexible Dienstzeit für die Bediensteten der Gemeindeverwaltung eingeführt. Der Dienstzeitrahmen ist an einem Montag ab 6:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr und von Dienstag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgelegt. Als Mehr- bzw. Minderstunden, die die Bediensteten am Monatsende erreichen dürfen bzw. in den nächsten Monat übernommen werden dürfen, sind 20 Stunden festgelegt und eine Überschreitung ist nur mit Genehmigung des Arbeitgebers möglich. Der Verbrauch von Gleitzeitguthaben ist unter Aufhebung der Anwesenheitspflicht während der Blockzeit maximal an einem Arbeitstag pro Kalendermonat gestattet.

Bei richtiger Anwendung des Gleitzeitmodells dürften am Monatsende die maximal definierten Plusstunden vorhanden sein, alle anderen Zeitguthaben hätten als Zeitausgleich konsumiert werden müssen. Bei Durchsicht der Aufzeichnungen konnten auch nur marginale Überschreitungen festgestellt werden.

Für die übrigen Bediensteten der Gemeinde besteht keine flexible Dienstzeitregelung.

## **Verwaltungskostentangente**

Die Gemeinde Ungenach verrechnete im Jahr 2019 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten lediglich im Bereich der Wasserversorgung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 5.000 Euro und im Bereich der Abwasserentsorgung eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 12.000 Euro. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden im Jahr 2019 insgesamt 23.800 Euro weiterverrechnet, da in den Bereichen Standesamt und Staatsbürgerschaft (Ansatz „0 – allgemeine Verwaltung“) insgesamt weitere 6.800 Euro verrechnet wurden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen jedenfalls dann zu veranschlagen sind, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen, oder an solche handelt.

*Die Gemeinde hat hinkünftig die Verwaltungskostentangente auch bei der betriebsähnlichen Einrichtung wie zB der Abfallentsorgung zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.*

*Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Zur besseren Unterscheidung wird jedoch die Postenuntergliederung 720199 – Verwaltungskostentangente empfohlen.*

## **Bauhof**

Im Bauhof der Gemeinde Ungenach sind 2 Bedienstete mit insgesamt 0,9 PE im handwerklichen Dienst beschäftigt, wobei mit jenem Bediensteten, der mit 0,4 PE beschäftigt ist, eine Altersteilzeitregelung (ungeblockt) getroffen wurde, die mit 31. März 2021 endet. Derzeit ist von der Gemeinde eine Nachbesetzung, jedoch keine Aufstockung der PE im Bauhof geplant.

Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 bei durchschnittlich rund 43.400 Euro jährlich, wobei anzumerken ist, dass im Jahr 2017 Ersätze für den in Altersteilzeit befindlichen Bediensteten in Höhe von rund 6.400 Euro und in den Jahren 2018 und 2019 durchschnittlich jährlich rund 15.600 Euro vereinnahmt werden konnten. Im Rahmen dieses Modells erhielt die Gemeinde in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt Rückersätze vom AMS in Höhe von rund 37.600 Euro, welche die Personalausgaben positiv beeinflussten.

Der Instandhaltungsaufwand lag im Prüfungszeitraum bei lediglich durchschnittlich rund 1.800 Euro pro Jahr und betraf die Bereiche Gebäude- und Fahrzeuginstandhaltung. Bei Durchsicht der Belege konnte festgestellt werden, dass alle Ausgaben auch den Instandhaltungen zuzuordnen waren.

Die Leistungen des Bauhofs werden mittels manueller Stundenaufzeichnungen ermittelt. Im Prüfungszeitraum wurde im Bauhof ein Deckungsgrad von durchschnittlich jährlich rund 75 % erreicht.

Ziel sollte es sein, eine beinahe 100 %ige Deckung des Ansatzes „Bauhof“ zu erreichen. Dafür ist es notwendig, die Leistungen bzw. den Stundensatz korrekt weiter zu verrechnen.

*Die Vergütungssätze sind künftig so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof anfallenden Ausgaben abgedeckt werden und die Bauhofgebarung – bis auf kleinere Abweichungen – ein ausgeglichenes Ergebnis zeigt.*

In diesem Zusammenhang wird auf § 7 Abs. 5 VRV 2015 verwiesen, wonach haushaltsinterne Vergütungen zu veranschlagen sind. Der Berechnung der haushaltsinternen Vergütungen liegt der Ergebnishaushalt zugrunde.

Um ein realistisches Kostenbild zu erhalten, sind diese haushaltsinternen Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen.

Zu unterscheiden sind:

- Aufwendungen pro Arbeitsstunde
- Aufwendungen für Sachleistungen
- Aufwendungen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die im Jahr 2019 vermehrt Vergütungen an den Bauhof (Personal und Fahrzeuge) zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2019
	Beträge in Euro
Volksschule	14.000
Abwasserentsorgung	8.000
Wasserversorgung	3.000
Gemeindestraßen	2.000
Abfallbeseitigung	500
Sportplatz	500

*Laut VRV 2015 ist die Kontenklasse 720xxx zu verwenden. Zur Unterscheidung wird folgende Postenuntergliederung empfohlen:*

- 720099 – Bezüge der Organe
- 720199 – Verwaltungskostentangente
- 720299 – Vergütungen (Bauhof) Personal
- 720399 – Vergütungen (Bauhof) Sachleistungen (sonstige Ausgaben)
- 720499 – Vergütungen (Bauhof) Fahrzeuge

Festzustellen war, dass im Bereich der Volksschule sehr hohe Vergütungen anfielen. Dies ist auf die Mithilfe des Bauhofarbeiters beim außerordentlichen Projekt „Sanierung der Volksschule“ zurückzuführen.



*Um im Sinne der Kostenwahrheit transparente Abrechnungen zu erreichen, sind Leistungen des Bauhofs die für ein Projekt des außerordentlichen Haushalts, bzw. für ein investives Einzelvorhaben erbracht wurden, auch diesem zuzuordnen.*

## **Winterdienst**

Verursachte dieser Bereich im Jahr 2017 noch Gesamtkosten von rund 54.000 Euro, so lagen die Ausgaben im Folgejahr 2018 bereits bei rund 76.300 Euro. Im Finanzjahr 2019 stiegen diese Ausgaben um weitere 19.700 Euro somit auf rund 95.900 Euro an. Sowohl im Ergebnis als auch im Finanzierungsvoranschlag sind für diesen Bereich im Jahr 2020 75.000 Euro präliminiert.

Im gesamten Prüfungszeitraum wurde in der Gemeinde der Winterdienst sowohl auf den Gemeindestraßen als auch auf den Gehsteigen von externen Anbietern bzw. Dienstleistungsunternehmen durchgeführt, die sowohl das Personal als auch die Fahrzeuge zur Verfügung stellten, wobei der Kleintraktor für das Räumen der Gehsteige teilweise separat angemietet wird. Auch das Setzen der Schneestangen wurde an ein externes Dienstleistungsunternehmen ausgelagert.

Bei Durchsicht der Haushaltskonten ist aufgefallen, dass sämtliche anfallenden Kosten auf das Konto „728 – Sonstige Leistungen für Dritte“ verbucht wurden.

*Künftig sind die laut Kontierungsleitfaden vorgesehenen Konten zu verwenden, zB das Konto „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ für das Streusalz und den Streusplitt, „720 – Kostenbeiträge für Leistungen“ für den Winterdienst auf Landesstraßen und „7281xx – sonstige Leistungen für Dritte“ für die Kehrarbeiten nach dem Winterdienst.*

Die Kostenentwicklung im Prüfungszeitraum stellt sich wie folgt dar:

<b>Position</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Ankauf Streusalz und –splitt	4.654	7.151	4.971
Kostenbeitrag Winterdienst Landesstr.	4.698	4.699	4.699
Entgelte an Externe	36.594	53.096	71.934
Kehrarbeiten	8.035	10.851	14.198

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, stehen die gravierenden Steigerungen in diesem Bereich in Zusammenhang mit den Mehrkosten für die externen Dienstleister. Das ist zum Teil auf die höhere Inanspruchnahme dieser Dienste aufgrund der strengen Winter 2017 und 2018 zurückzuführen. Besonders im ersten Quartal des Jahres 2019 musste wegen der enormen Schneefälle die Intensität der Räumung verstärkt werden.

Die geringeren Ausgaben im Bereich der Kehrarbeiten im Jahr 2017 sind auf die Unterstützung des externen Anbieters durch den Bauhofmitarbeiter zurückzuführen, wobei anzumerken ist, dass keine Vergütungsleistungen in diesem Bereich aufscheinen.

*Leistungen des Bauhofs sind grundsätzlich zu vergüten und auf die jeweiligen Bereiche umzulegen.*

Auch unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist der Aufwand pro Straßenkilometer, der im Jahr 2017 noch bei rund 2.000 Euro und im Jahr 2019 bereits bei rund 3.550 Euro lag, als außerordentlich hoch zu bezeichnen und nur mit Gemeinden in einer Höhenlage ab 700 Höhenmetern zu vergleichen.

Im Jahr 2019 beschäftigte sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27. Mai mit dieser Thematik und holte 4 Angebote ein, wobei jedoch lediglich 1 Angebot gelegt wurde. Daher beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. September den Vertrag über die Räumung und Streuung mit diesem Dienstleister.

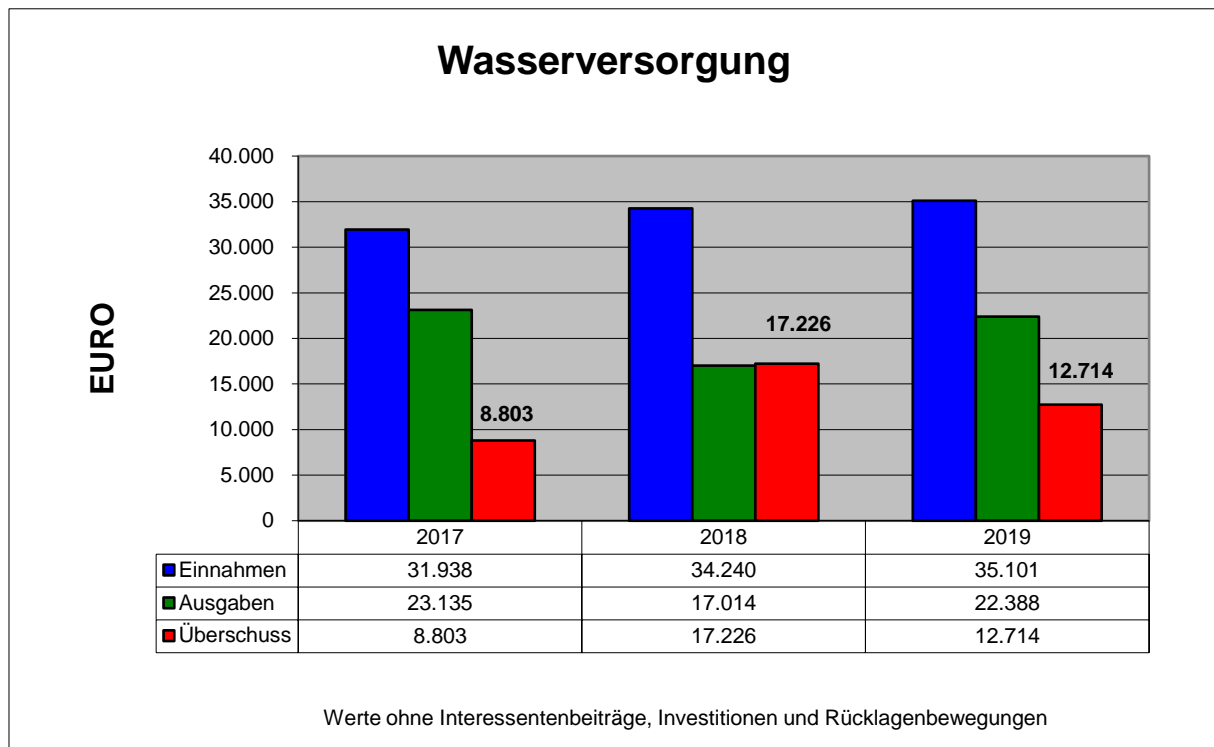
*Diese Werte sollten einen unmittelbaren Anlass für die Gemeinde darstellen, um Vergleiche mit Nachbargemeinden anzustellen und einen Erfahrungsaustausch in Bezug auf Anbieter, Räum- und Streuplan sowie Kosten durchzuführen.*

Beginn und Intensität der Schneeräumung und der Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen, erstellten Einsatzplan und sind zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr von Montag bis Sonntag festgelegt. Pauschalzuschläge in Höhe von 29 Euro pro Stunde werden an Sonn- und Feiertagen sowie für Nachtstunden von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr verrechnet.

In der bestehenden Vereinbarung mit dem externen Dienstleister wird jedoch nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

*Es wird angeregt, zur rechtlichen Absicherung der Gemeinde die RVS-Richtlinie 12.04.12 (Mindeststandards) der Räumung und Streuung zugrunde zu legen, im Gemeinderat zu beschließen und in die Vereinbarung mit dem externen Anbieter aufzunehmen. Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Es wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.*

## Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde verfügt über eine öffentliche Wasserversorgungsanlage mit einem rund 5,5 km langen Leitungsnetz sowie 1 Hochbehälter. Im Finanzjahr 2019 wurde mit der Realisierung des Bauabschnitts 05 – „Ringleitung und Hochbehälter“ – begonnen. An die öffentliche Wasserversorgung waren laut Gebührenkalkulation 2019 im Gemeindegebiet lediglich rund 39 % der Einwohner angeschlossen. Ein Ausbau des Wasserversorgungsnetzes ist unmittelbar nicht geplant, jedoch wird in den kommenden Jahren das Ortswasserleitungsnetz zu sanieren sein.

Grundsätzlich werden nur die 5 zentralen Ortschaften von dem gemeindeeigenen Ortswasserleitungsnetz versorgt. In 6 Ortschaften bestehen Wassergenossenschaften und 6 weitere Ortschaften werden von Wassergemeinschaften (Gemeinschaftsbrunnen) betreut. Das restliche Ortsgebiet wird durch Einzelbrunnen versorgt. Im Jahr 2015 ließ die Gemeinde ein Wasserversorgungskonzept erstellen, welches auch den Gemeindegürgern zur Kenntnis gebracht wurde. Ein weiterer Ausbau der gemeindeeigenen Wasserversorgung wurde hier nicht für notwendig befunden und ist daher auch nicht geplant.

Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2016 bis 2019 durchgehend Überschüsse zwischen rund 8.800 Euro und rund 17.200 Euro. Der geringere Überschuss im Jahr 2017 ist ursächlich auf die sehr hohen Instandhaltungsausgaben zurückzuführen (Erneuerung von 2 Schiebern). In diesem Jahr betragen diese rund 11.700 Euro, in den Folgejahren hingegen nur rund 4.300 Euro bzw. 1.100 Euro. Die Erhöhung der Verwaltungskostentante im Jahr 2019 bewirkte einen Rückgang des erzielten Überschusses auf rund 12.700 Euro.

In den Jahren 2017 und 2019 wurden sämtliche Interessentenbeiträge und Anschließungsbeiträge in Höhe von insgesamt rund 15.000 Euro dem außerordentlichen Haushalt zugeführt. Im Jahr 2018 verblieben jedoch rund 8.200 Euro an Interessentenbeiträgen zur Stützung im ordentlichen Haushalt.

*Die Gemeinde hat künftig auf eine zweckgewidmete Verwendung zu achten, d.h. sämtliche Interessentenbeiträge und Aufschließungsbeiträge sind investiven Einzelvorhaben oder einer Rücklage zuzuführen bzw. für Investitionen der laufenden Geschäftstätigkeit zu verwenden.*

Die durchgehend erzielten Überschüsse begründen sich unter anderem dadurch, dass im Prüfungszeitraum keine Ausgaben für Annuitätenzahlungen angefallen sind. Ab dem Voranschlagsjahr 2020 werden jedoch Zahlungen in diesem Bereich für den Bauabschnitt 05 in Höhe von rund 5.800 Euro (Halbjahresrate) und ab dem Jahr 2021 Zahlungen in Höhe von rund 11.600 Euro zu leisten sein.

*Es ist auch künftig bei der Gestaltung der Gebühren, unter Berücksichtigung der Mehrausgaben, auf eine ausgabendeckende Führung dieses Bereiches zu achten.*

Die Einnahmenentwicklung aus Anschlussgebühren und Benützungsgebühren gestaltete sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

<b>Bereich</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Anschlussgebühren	7.327	8.387	6.801
Benützungsgebühren	30.172	32.472	33.337

Sowohl die Anschlussgebühren als auch die Benützungsgebühren entsprachen im gesamten Betrachtungszeitraum den aufsichtsbehördlichen Vorgaben.

Die Koordination und Abwicklung im Anlagenbetrieb wird seit 1. Jänner 2017 von einem, im Bereich der Wasserversorgung, überregional tätigen Unternehmen durchgeführt. Zu den Aufgaben gehören die Organisation sämtlicher laufender Instandhaltungsarbeiten, die Wartung und Inspektion der Bauwerke, die Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinde, etc. Die Kosten dafür lagen im Jahr 2017 bei rund 7.600 Euro (die 4. Quartalsabrechnung erfolgt immer im Folgejahr) und in den Jahren 2018 und 2019 bei durchschnittlich jährlich rund 10.700 Euro.

Die Gebührenkalkulation beinhaltet im Prüfungszeitraum keine aliquoten Ausgaben für Bezüge der Organe.

*Künftig sind auch die Kosten für den Vertretungskörper nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Sitzungen der Gremien zu ermitteln und dem entsprechenden Gebührenbereich zuzuordnen.*

Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde in den Jahren 2017 und 2018 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr und steigerte diese im Finanzjahr 2019 auf 5.000 Euro.

*Die Gemeinde sollte die Verwaltungskostentangente nach dem tatsächlichen Aufwand, anhand von Stundenaufzeichnungen festsetzen.*

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die Wasserleitungsordnung wurde gemäß den Bestimmungen des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 angepasst und am 11. April 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Dementsprechend obliegt dem Objekteigentümer nach § 4 Abs. 2 die Kostentragung für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung. Eine abweichende privatrechtliche Vereinbarung ist nicht zulässig.

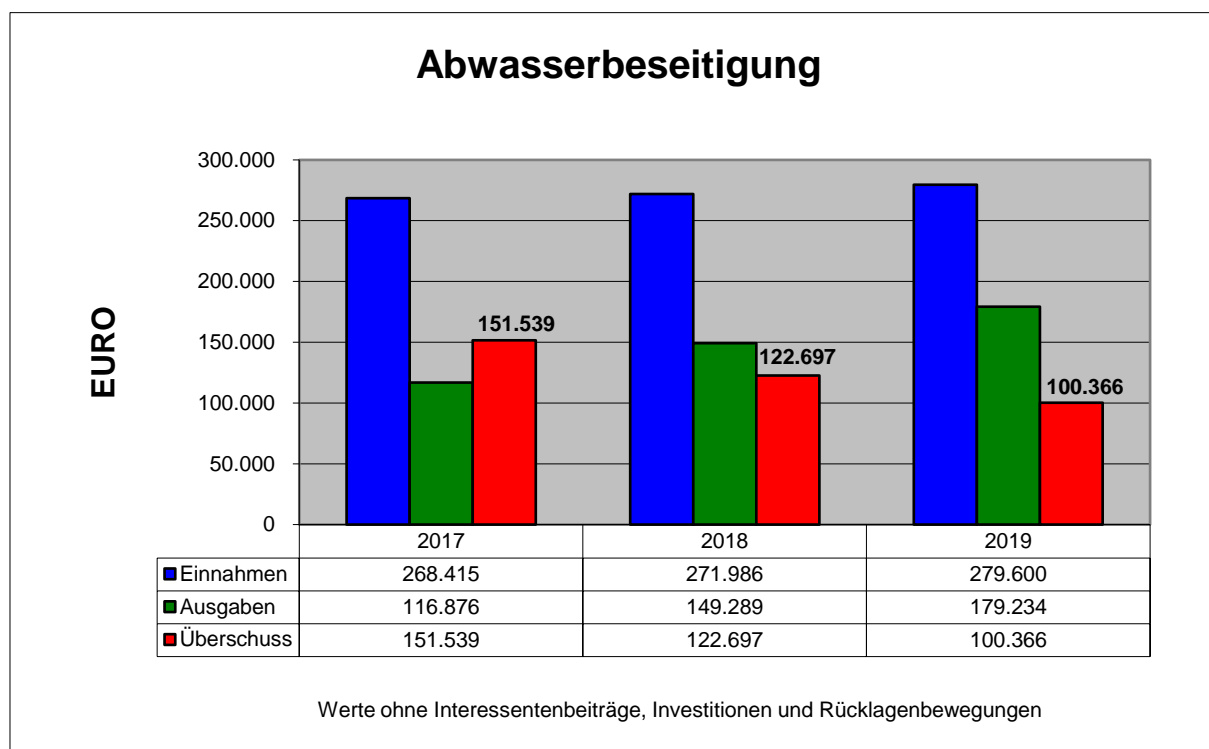
Aus der in der Gebührenordnung enthaltenen Bereitstellungsgebühr wurden im Prüfungszeitraum mangels unbebauter, angeschlossener Grundstücke, keine Einnahmen erzielt.

In § 3 b der Wassergebührenordnung ist geregelt, dass bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszwecks die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten ist, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß - Meldepflicht) meist schwierig, da die Gemeinde nicht immer davon in Kenntnis gesetzt wird.

*Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsfläche Änderungen eingetreten sind). Darüber hinaus sollte bei der nächsten Änderung die Wassergebührenordnung dahingehend geändert werden, dass der Abgabenanspruch auf die ergänzende Wasseranschlussgebühr mit der erstmaligen Kenntnisnahme durch die Behörde entsteht.*

## Abwasserbeseitigung



Von der öffentlichen Abwasserentsorgung sind etwa 1.220 Personen erfasst. Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 23 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2019 bei rund 82 % liegt. Nach Fertigstellung des Bauabschnitts 07 – Rametsberg, Jocheredt, Reichering – und nach Abwicklung des Leitungskatasters sind keine weiteren Projekte im Bereich der Abwasserentsorgung geplant. Da die Abwicklung des Leitungskatasters sowohl für das Wasserleitungsnetz als auch für die Kanalstränge in einem gemeinsamen Projekt erfolgt, sind nach Abrechnung dieses Gesamtprojektes die Kosten dementsprechend aufzuteilen.

*Auf eine ordnungsgemäße Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen betroffenen Bereichen ist zu achten.*

Die Gemeinde ist seit 2016 Mitglied des Reinhaltungsverbandes Ager-West. Weitere Mitglieder sind die Stadtgemeinden Vöcklabruck und Attnang-Puchheim, die Marktgemeinden Regau, Timelkam, Wolfsegg, Ottnang und die Gemeinden Aurach, Manning, Pühret, Pilsbach, Desselbrunn und Zell am Pettenfirst

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung wies im Prüfungszeitraum ebenfalls stets Überschüsse auf, die sich zwischen rund 100.400 Euro und rund 151.500 Euro bewegten. Im Prüfungszeitraum konnte ein Betrag in Höhe von rund 170.100 Euro der Rücklage „Kanalinstandhaltung“ zugeführt werden.

Der Rückgang des Überschusses von 2017 auf 2018 ist ursächlich auf die höheren Instandhaltungskosten und auf die gestiegenen Transferzahlungen an den Reinhaltverband zurückzuführen. Der weitere Rückgang erklärt sich durch den höheren Annuitätendienst und die gestiegenen Vergütungsleistungen (Verwaltung und Bauhof) von 5.000 Euro auf 20.000 Euro.

Der Annuitätendienst nahm in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich rund 45.600 Euro ein und erhöhte sich im Jahr 2019 durch das Einsetzen der Darlehensrückzahlungen für den Kanalbauabschnitt 07 auf rund 73.300 Euro. Dieser Betrag wird sich im Jahr 2020 um weitere

27.000 Euro erhöhen, da zu diesem Zeitpunkt die Rückzahlungen für den BA 07 zur Gänze schlagend werden. Im Zeitraum zwischen 2024 und 2027 laufen sämtliche Kanalbaudarlehen aus und es kommt somit zu einer spürbaren Entlastung im Bereich der Abwasserentsorgung.

Im Finanzjahr 2019 wurden im Bereich Abwasserbeseitigung durchschnittlich rund 8.000 Euro an Bauhofleistungen im Verrechnungsweg vergütet. Die Personalkosten in der Gebührenkalkulation beinhalten, wie auch bereits bei der Wasserversorgung festgestellt, keine aliquoten Ausgaben für Bezüge der Organe. Im Weg der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde 2019 eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 12.000 Euro.

*Analog zum Bereich der Wasserversorgung sind auch bei der Abwasserbeseitigung die Kosten für den Vertretungskörper nach der Anzahl der Protokollpunkte aus den Sitzungen der Gremien zu ermitteln und dem entsprechenden Gebührenbereich zuzuordnen.*

*Künftig hat die Gemeinde sowohl die Verwaltungskostentangente als auch die Bauhofvergütungen nach dem tatsächlichen Aufwand, anhand von Stundenaufzeichnungen festzusetzen.*

Die Instandhaltungen beliefen sich in den Jahren 2017 und 2019 auf durchschnittlich rund 11.200 Euro jährlich. Im Finanzjahr 2018 wurden Umbauarbeiten bei den bestehenden Pumpwerken in Höhe von rund 20.300 Euro durchgeführt, wodurch der Instandhaltungsaufwand in diesem Jahr insgesamt rund 25.600 Euro betrug.

Bei der Durchsicht der Haushaltsbuchungen ist der Anstieg der Transferzahlungen inkl. Betriebskostenanteil aufgefallen. Betragen diese Zahlungen im Jahr 2017 noch rund 44.300 Euro so stiegen sie im Folgejahr um 17.200 Euro auf rund 61.500 Euro. Im Finanzjahr 2019 lagen diese mit rund 62.900 Euro auf annähernd dem Niveau des Vorjahres. Gründe dafür sind vor allem die einsetzende Zahlung an eine Mitgliedsgemeinde für anteilige Annuitätenzahlungen (BA 08) sowie Stromkosten (Pumpwerk).

Die Einnahmenentwicklung aus Anschlussgebühren und Benützungsgebühren gestaltete sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

<b>Bereich</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Anschlussgebühren	22.824	18.383	150.914
Benützungsgebühren inkl. Senkgrubenentleerung	151.519	159.101	161.827

Die Berechnung der Höhe der Kanalbenützungsgebühr erfolgt pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser lt. geeichtem Wasserzähler. Die hohen Einnahmen an Interessentenbeiträgen im Jahr 2019 sind auf die Erschließung der Ortschaften Rametsberg, Jocheredt und Reichering zurückzuführen.

Sowohl die Anschluss- als auch die Benützungsgebühren entsprachen grundsätzlich den aufsichtsbehördlichen Vorgaben. Nur im Jahr 2019 lag die Anschlussgebühr marginal darunter. Sämtliche vereinnahmten Interessentenbeiträge wurden zweckgewidmet Projekten des außerordentlichen Haushalts bzw. einer Rücklage zugeführt.

Wie bereits beim Kapital Wasserversorgung erwähnt, gestaltet sich eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig. Diesem Umstand kann durch eine entsprechende Änderung der Kanalgebührenordnung entgegen gewirkt werden.

*Bei Änderung der Kanalgebührenordnung sollte die Regelung hinsichtlich des Entstehens des Abgabenspruchs dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabenspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.*

### **Anschlussverpflichtung**

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde in den Bereichen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert.

Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der gebührenrechtlich relevanten Sachverhalte wurde festgestellt, dass durch den Kanalbau im Jahr 2004 ein Grundstück in den 50-m-Anschlussbereich fiel, eine Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages und somit in Folge auch die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages aus nicht mehr rekonstruierbaren Gründen irrtümlich nicht vorgenommen wurde. Ein Versehen konnte plausibel erklärt werden. Bei Bebauung dieses Grundstückes sind jedenfalls die Anschlussgebühren vorzuschreiben. Ansonsten konnten bei insgesamt 40 Stichproben keine Mängel festgestellt werden.

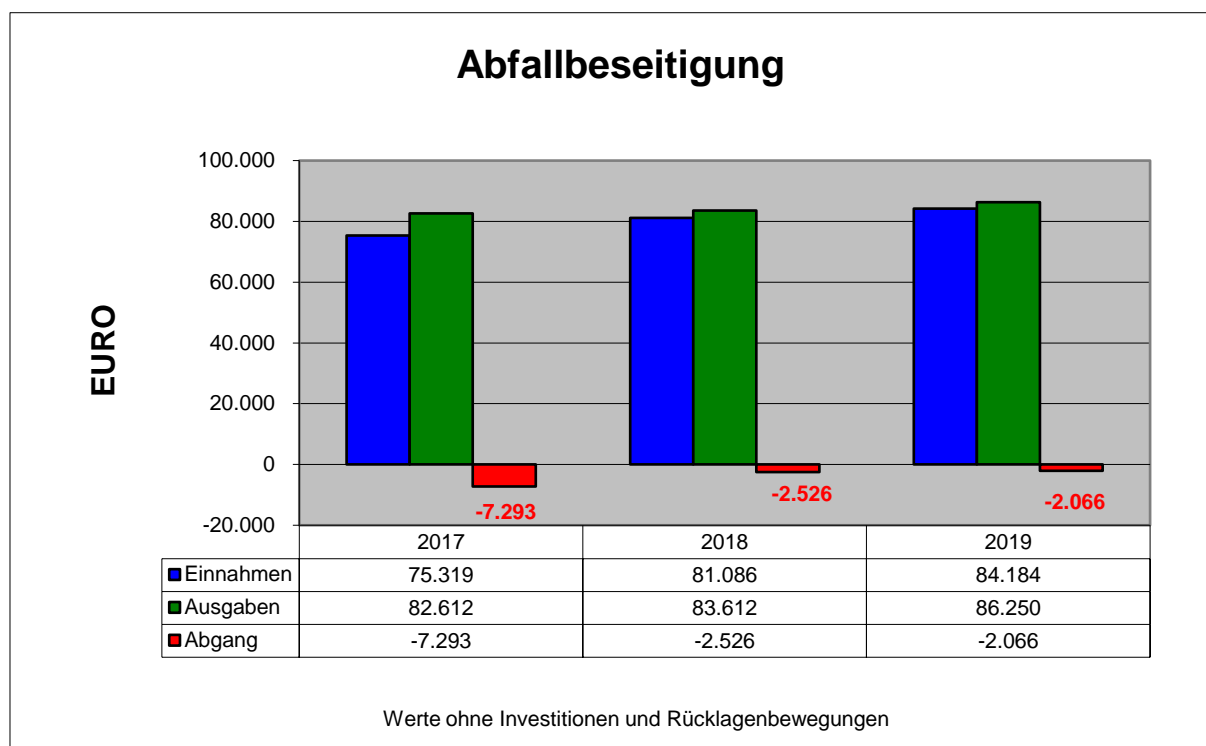
Die Bescheide für die Anschlussgebühren (Wasser, Kanal, Straße) werden mit Erteilung der Baubewilligung zugestellt.

### **Herstellung der Hausanschlussleitungen**

Die gültige Kanalordnung für das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz wurde im Jahr 2007 vom Gemeinderat beschlossen. Diese verpflichtet laut § 3 Punkt 8 die Eigentümer der Objekte zur Herstellung und zur Tragung der Kosten des Anschlusses. Die Verrechnung der Kosten erfolgt direkt zwischen Objekteigentümer und ausführender Firma.



## Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung erwirtschaftete im gesamten Prüfungszeitraum Abgänge die zwischen rund 2.000 Euro und rund 7.300 Euro lagen. Der Voranschlag 2020 sieht sowohl im Finanzierungs- als auch im Ergebnishaushalt einen marginalen Überschuss vor.

Trotz leichter Ausgabensteigerungen im Bereich der Abfallentsorgung und der Transferzahlungen an den Bezirksabfallverband konnte der Abgang aufgrund der Mehreinnahmen bei den Gebühren vermindert werden, eine Ausgabendeckung konnte jedoch in keinem Finanzjahr erzielt werden.

*Die Gemeinde hat künftig darauf zu achten, dass der Betrieb mindestens ausgabendeckend geführt wird.*

Die Sammlung bzw. der Transport der Hausabfälle wird von der Gemeinde organisiert und die Aufträge an einen privaten Dienstleister vergeben. Die Gebührenvorschreibung wird ebenfalls von der Gemeinde durchgeführt. Sperrmüll kann in den Altstoffsammelzentren der Nachbargemeinden entsorgt werden. Für die Problemstoffentsorgung steht der Gemeindebauhof bzw. ebenfalls die Altstoffsammelzentren zur Verfügung. Die Entsorgung des Grün- und Strauchschnittes wird in einer Kompostieranlage der Gemeinde Ottnang abgewickelt. Die Entsorgung der Abfälle wird durch den Bezirksabfallverband Vöcklabruck organisiert.

Der Abfallsammelbeitrag enthält, wie gesetzlich vorgesehen (§ 18 Abs. 2 Z 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 – Oö. AWG 2009), auch den Beitrag für die Entsorgung des Biomülls.

Es ist jedoch anzumerken, dass in der landwirtschaftlich geprägten Gemeinde nur lediglich ein Drittel der Haushalte eine Biotonne aufweisen. In diesem Zusammenhang wird auf § 5 Abs. 3 Oö. AWG 2009 verwiesen, wonach eine Abholung nur dann nicht zu erfolgen hat, wenn diese Abfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Alle Haushalte, die im dicht besiedelten Gemeindegebiet liegen und keine ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen, müssen an die Biotonne anschließen.

Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn die Ziele und Grundsätze des Oö. AWG 2009 eingehalten werden, zB keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt sind.

*Die Gemeinde sollte durch gezielte Information zB in der Gemeindezeitung die Anzahl der Haushalte mit Biotonnen steigern.*

Im Dezember 2016 wurde eine Abfallgebührenordnung vom Gemeinderat beschlossen. Diese sieht, wie im Gesetz geregelt, nur eine Abfallgebühr (Pauschalbetrag) vor. Die Höhe der Abfallgebühr wird bei Änderungsbedarf mit dem Voranschlag festgesetzt. Die letzte Erhöhung der Abfallgebühren fand mit Wirkung für das Jahr 2020 statt.

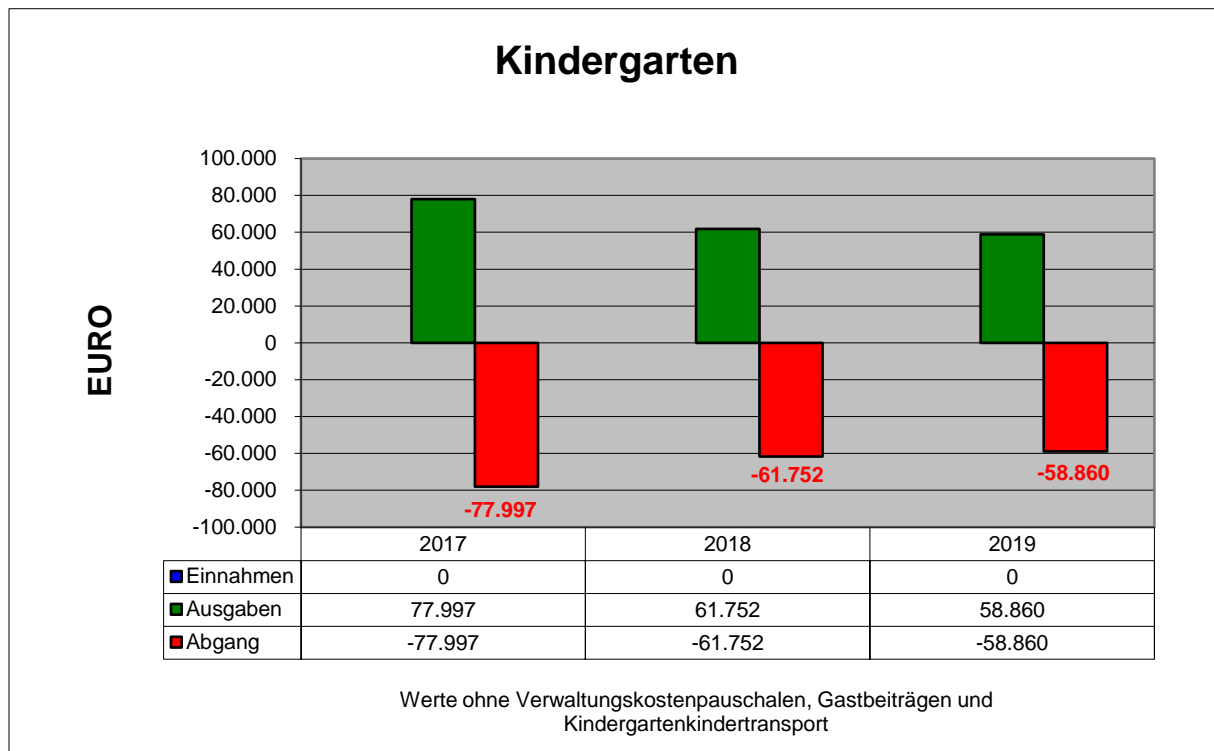
Aufgefallen ist, dass in der vorliegenden Gebührenordnung die Bereitstellung eines 1.100 Liter Behältnisses nicht vorgesehen ist, die ab dem Jahr 2019 mit dem Voranschlag beschlossenen Hebesätze sehen dieses Behältnis jedoch vor.

*Bei einer allfälligen Änderung der Abfallgebührenordnung ist diese um das Behältnis von 1.100 Liter zu ergänzen.*

Im Jahr 2017 wurden 1.000 Euro und in den Folgejahren 500 Euro als Verwaltungskostentangente dargestellt.

*Im Sinne der Kostenwahrheit ist künftig für die anfallenden Verwaltungsleistungen ein Kostenbeitrag in Form einer Vergütungsleistung auf Grund von Stundenaufzeichnungen darzustellen.*

## Kindergarten



In der Gemeinde Ungenach wird der Kindergarten in Kooperation mit der Nachbargemeinde Zell am Pettenfirst von einem privaten Rechtsträger mit 2 Standorten (Kindergarten Ungenach, Kindergarten Zell am Pettenfirst) geführt. Bis zum Kindergartenjahr 2017/2018 wurde dieser 4-gruppig (davon eine Integrationsgruppe) und ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 5-gruppig geführt. Am Standort Ungenach wird die Betreuung der Kinder in 3 Gruppen angeboten.

Diese beiden Standorte werden vom privaten Rechtsträger gemeinsam abgerechnet. Weiters ist in dieser Abrechnung auch die Krabbelstube der Gemeinden (Standort Ungenach) enthalten. Da dieser „gemeinsame“ Kindergarten der beiden Gemeinden auch nur eine statistische Kennzahl aufweist, sind auch beide Standorte in einer Landesförderung zusammengefasst.

Im Arbeitsübereinkommen der beiden Gemeinden vom 9. April 2015 Punkt IV. ist festgelegt, dass die Gemeinden nach Prüfung der Jahresabrechnung den sich ergebenden Betriebsabgang höchstens bis zur Höhe der durchschnittlichen vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen decken – auf § 29 Z 5 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird verwiesen. Weiter sind hier auch die Aufteilungsmodalitäten des zu tragenden Abgangs auf die beiden Gemeinden geregelt. So wird ausgehend vom Gesamtabgang der Kinderbetreuungseinrichtung der Abgang pro Kind errechnet und mit der Anzahl der Kinder aus der eigenen Gemeinde multipliziert.

Das derzeitige verwendete gemeindeeigene Abrechnungs- und Aufteilungssystem stellt sich als aufwendig und wenig nachvollziehbar dar. Da der private Rechtsträger grundsätzlich auf Kostenstellen bucht, jedoch beide Standorte sowie die Krabbelstube zusammenfasst und sich daher auch hier keine differenzierte Betrachtungsweise der einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Standorte ergibt, wird angeregt, das System der Kostenstellen auf den Kindergarten Ungenach, den Kindergarten Zell am Pettenfirst, sowie auf die Krabbelstube Ungenach auszuweiten und umzulegen.

*Künftig sollten für jeden Standort des Kindergartens sowie für die Krabbelstube separate Kostenstellen bebucht werden um eine klare kostenmäßige Abgrenzung zu erhalten und so die Aufteilung des Gesamtabganges zu erleichtern.*

Für den Besuch von Kindern aus Ungenach in anderen Gemeinden wurden im Jahr 2019 Gastbeiträge von rund 4.200 Euro verausgabt, wobei bei Durchsicht der Belege aufgefallen ist, dass davon rund 2.300 Euro dem Bereich „Krabbelstube“ zuzuordnen gewesen wären. Einnahmen konnten in diesem Bereich nicht verzeichnet werden. Im Jahr 2017 wurden Zahlungen in Höhe von rund 900 Euro an Tagesmütter geleistet.

*Künftig sind alle Einnahmen und Ausgaben die Krabbelstube betreffend laut gültigem Kontierungsleitfaden dem Ansatz „ 240 800 – Krabbelstube“ zuzuordnen. Ausgaben für Tagesmütter sind unter dem Ansatz „439 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen“ zu verbuchen.*

Der Kindergarten belastete die ordentliche Haushaltsgebarung in den Jahren 2017 bis 2019 mit insgesamt rund 231.300 Euro, wobei die jährlichen Defizite zwischen 71.800 Euro und 87.500 Euro schwankten.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Kindergärten im Jahr 2019 und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind (ohne Kindergartenkindertransport) auf:

<b>Kindergartenjahr</b>	<b>2016/2017</b>	<b>2017/2018</b>	<b>2018/2019</b>
Gruppenanzahl	3	3	3
durchschnittliche Kinderanzahl aus Ungenach	57	57	64
durchschnittliche Kinderanzahl aus Zell	11	15	3
davon I-Kinder	0	1	0
<b>Finanzjahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Jahresabgang der Gemeinde Ungenach	77.597	61.752	58.860
<b>Abgang je Kind/Jahr</b>	<b>1.361</b>	<b>1.083</b>	<b>920</b>

Wie aus der Tabelle ersichtlich, liegt der Abgang pro Kind in einem günstigen Bereich, wobei anzumerken ist, dass der Abgang 2017 eine Abfertigungszahlung und die Abgänge der Folgejahre jeweils Teilbeträge einer Abfertigungszahlung enthielten.

Im Kindergartenjahr 2017/2018 kam es zu einer temporären Überschreitung der Höchstkinderzahl (66 Kinder), da die weitere Gruppe in Zell am Pettenfirst noch nicht bewilligt bzw. bezugsfertig war. Im Kindergartenjahr 2018/2019 hingegen war keine Vollausslastung gegeben.

Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und an einem Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, wobei ab 12:00 Uhr die Kinder in 1 Gruppe zusammengefasst werden.

### **Materialbeitrag**

In der Tarifordnung hat der private Rechtsträger den Materialbeitrag für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit 70 Euro pro Jahr und Kind festgelegt, womit die Ausgabendeckung erreicht wurde. Für das laufende Kindergartenjahr wird ein Betrag in Höhe von 77 Euro eingehoben.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben kann (je nach tatsächlichem Aufwand) ein maximaler Beitrag von 113 Euro pro Jahr eingehoben werden.

In den Materialbeitrag einrechenbar sind Materialien, mit denen Kinder durch manuelles Bearbeiten Fertigkeiten und handwerkliche Fähigkeiten erlernen. Die Gemeinde hat zu veranlassen, dass sämtliche Einnahmen und Ausgaben den Materialbeitrag betreffend detailliert aufgelistet werden und je nach Aufwand der Werkbeitrag an die gesetzlichen Möglichkeiten (113 Euro pro Kind und Jahr) angepasst wird.

### **Kindergartentransport**

Ausgaben entstanden der Gemeinde auch durch den Transport der Kindergartenkinder (Beförderungskosten, Kosten für Begleitpersonen). Der Kindergartenkindertransport wird von einem privaten Transportunternehmen durchgeführt und verursachte im Jahr 2019 Gesamtausgaben in Höhe von rund 34.100 Euro (inkl. Personalausgaben für die Busbegleitung von rund 12.900 Euro).

Wurde in den Jahren 2017 und 2018 in diesem Bereich noch gemeindeeigenes Personal eingesetzt, so übernahm ab 2019 eine Bedienstete des privaten Rechtsträgers diese Aufgabe.

Unter Berücksichtigung der Landeszuschüsse ergab sich 2019 ein von der Gemeinde zu bedeckender Abgang für den Bereich Transport von insgesamt rund 8.700 Euro.

Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wurde im Kindergartenjahr 2018/2019 von den Eltern der zu befördernden Kinder ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 12 Euro je Kind und Monat (11 mal jährlich) eingehoben, wohingegen die Ausgabendeckung im selben Zeitraum bei rund 31 Euro monatlich je Kind lag. Es wird angemerkt dass in der Gemeinderatssitzung am 1. Juli 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 ein Betrag von 18 Euro als Kostenbeitrag für die Begleitperson beschlossen wurde.

*Es wird empfohlen, den monatlichen Kostenbeitrag für die Busbegleitung aufgrund der Belastung des Gemeindehaushalts schrittweise auf 25 Euro brutto zu erhöhen.*

Die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben erfolgte auf verschiedenen Ansätzen. Auch waren die Personalausgaben für die Busbegleitung nicht separat ausgewiesen.

*Um eine Kostenwahrheit zu erreichen sind künftig alle anfallenden Einnahmen und Ausgaben bei dem dafür vorgesehenen Ansatz „240 700 – Busbegleitung“ darzustellen.*

### **Krabbelstube**

Für die Führung der Krabbelstubengruppe ist ebenfalls der private Rechtsträger zuständig. Auch die Krabbelstube wird in Kooperation mit der Nachbargemeinde Zell am Pettenfirst geführt, wobei sich hier der Standort in der Gemeinde Ungenach befindet.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr und an einem Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Abrechnungen für den Kindergarten beinhalten auch den Anteil für die Krabbelstube. Es werden der Gemeinde Zell am Pettenfirst keine Gastbeiträge vorgeschrieben, sondern so wie bei der Kindergartenabrechnung der Gesamtabgang auf beide Gemeinde je nach Anzahl der Kinder aufgeteilt.

Für den Prüfungszeitraum wurden aufgrund der Kinderanzahl folgende Abgänge für Ungenach ermittelt:

<b>Krabbelgruppenjahr</b>	<b>2016/2017</b>	<b>2017/2018</b>	<b>2018/2019</b>
Gruppenanzahl	1	1	1
Kinder aus Ungenach	4	4	7
Kinder aus Zell am Pettenfirst	5	5	3
<b>Finanzjahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
	<b>Beträge in Euro</b>		
Jahresabgang der Gemeinde Ungenach	18.458	14.168	32.892
Abgang je Kind/Jahr	4.614	3.542	4.699

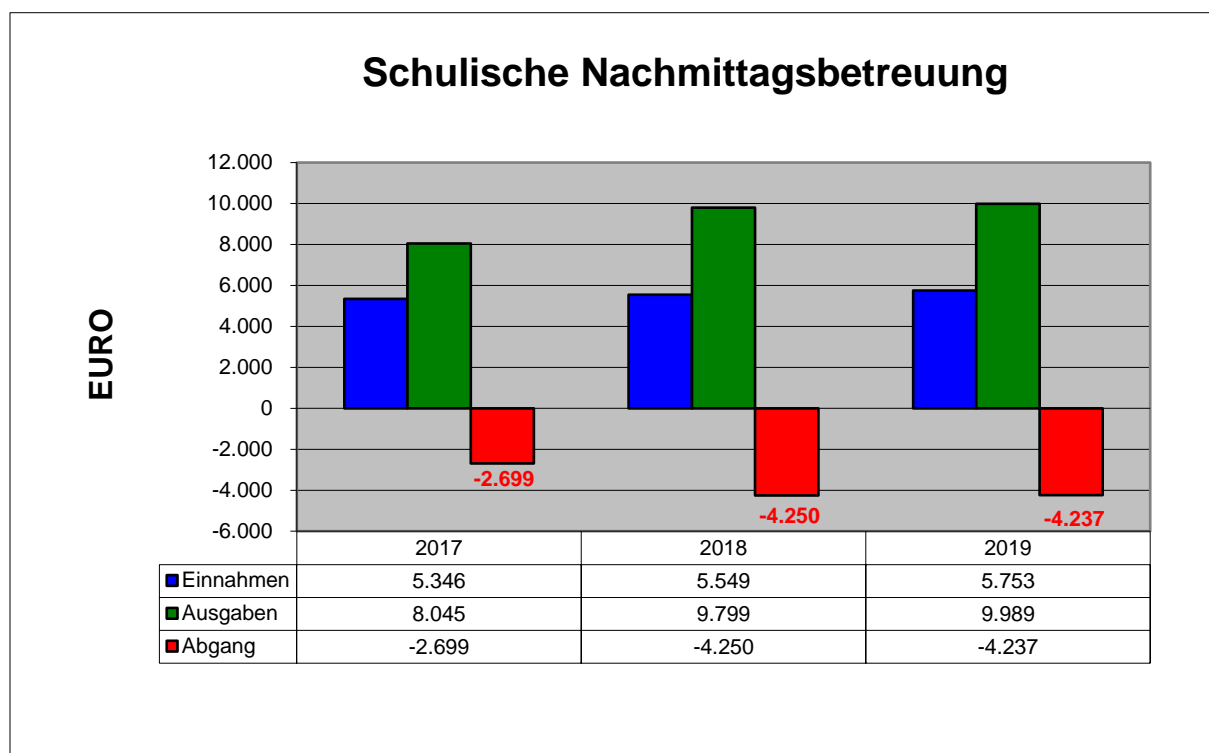
Es wird auch die Anzahl der Kinder aus Zell am Pettenfirst dargestellt, um den Auslastungsgrad ersichtlich zu machen. Da der Gruppenraum für die Krabbelgruppe nicht die volle notwendige Fläche aufweist, dürfen nur 8 Kinder bzw. max. 10 Kinder mit Platzsharing betreut werden.

Der Zuschussbedarf lag, ausgenommen im Jahr 2018 in einem sehr hohen Bereich. Im Jahr 2019 waren die Gründe dafür die Frühkarenzierung einer Pädagogin und somit die Notwendigkeit einer Neuaufnahme sowie die Aufstockung der Stunden für die Hilfskraft. Auch konnten weniger Gastbeiträge für Kinder aus anderen Gemeinden vereinnahmt werden. Grundsätzlich ist unter Einbeziehung der Kinder aus Zell am Pettenfirst erst im letzten Betrachtungsjahr eine Vollausslastung gegeben.

Bezüglich des Einsatzes von Helferinnen, kann das Merkblatt „Hilfskräfteeinsatz in Kinderbetreuungseinrichtungen“ als Grundlage und Unterstützung herangezogen werden.

*Im Hinblick auf die Kostensteigerungen sollte die Gemeinde, gemeinsam mit dem privaten Rechtsträger die Öffnungszeiten, den Personaleinsatz etc. hinterfragen. Wie im Bereich Kindergarten bereits angeregt, sollte der private Rechtsträger aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit den Bereich Krabbelstube separat abrechnen (Buchung auf Kostenstellen).*

## Schulische Nachmittagsbetreuung



Die 1-gruppig geführte schulische Nachmittagsbetreuung befindet sich in einem gemeindeeigenen Gebäude (ehemaliges „Lehrerwohnhaus“) unmittelbar neben der Volksschule und wird vom Verein „Aktion Tagesmütter OÖ“ geführt.

Im Finanzjahr 2019 stehen Einnahmen von rund 5.800 Euro Ausgaben in Höhe von rund 10.000 Euro gegenüber. Weitere Ausgaben ergaben sich durch die Reinigung, die Betriebskosten und den Gasverbrauch. Diese fließen jedoch in den Ansatz „211 – Volksschule“ ein.

*Um künftig in diesem Bereich eine Kostenwahrheit zu erhalten, sind sämtliche Kosten korrekt dem Ansatz „2321xx – Schülerbetreuung außerhalb Hort und ganztägiger Schulform“ zuzuordnen.*

Der Abgang im Prüfungszeitraum belief sich auf jährlich durchschnittlich rund 5.500 Euro pro Jahr. Im Jahr 2019 errechnet sich ein Zuschussbedarf pro Kind von rund 600 Euro, was jedoch durch die fehlende Zuordnung aller anfallenden Kosten nicht aussagekräftig ist.

Der Hort hat während der Schulzeit montags und dienstags von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr und an einem Mittwoch und an einem Donnerstag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. An einem Freitag wird keine Betreuung angeboten. Im August ist der Hort geschlossen und wird 1 Woche vor Schulstart wieder geöffnet.

Der Elternbeitrag ist unter Einhaltung der Mindest- und Höchstbeträge sozial gestaffelt und wird von der Gemeinde eingehoben. Die Mittagsverpflegung wird von einer sozialen Einrichtung gekocht und ausgeliefert. Der Aufwand wird durch Elternbeiträge gedeckt.

Im Schuljahr 2018/2019 wurde der Hort durchschnittlich von 7 Kindern besucht, die zwischen 2 und 4 Nachmittage in der Einrichtung betreut wurden. Es ist 1 Tagesmutter mit insgesamt 17 Wochenstunden inkl. Vorbereitungszeit mit den Aufgaben der Nachmittagsbetreuung betraut.

Der Verein stellt monatlich eine Abrechnung der Gesamtkosten an den Auftraggeber, in welcher die Betreuungskosten abzüglich der erhaltenen Elternbeiträge sowie abzüglich der Förderungen in Rechnung gestellt werden.

Der Elternbeitrag ist sozial gestaffelt und richtet sich unter Beachtung der festgelegten Mindest- und Höchstbeiträge nach dem Brutto-Familien-Einkommen.



## Weitere wesentliche Feststellungen

### Freiwillige Feuerwehr

Im Gemeindegebiet besteht 1 Freiwillige Feuerwehr, die FF Ungenach sowie der Löschzug Kirchholz mit insgesamt rund 95 aktiven und 20 jugendlichen Mitgliedern.

Im 3-torigen Feuerwehrhaus sind 1 Kommandofahrzeug (KDO), 1 Tanklöschfahrzeug (TLF-A 2000), 1 Löschfahrzeug (LFB), welches in den nächsten 2 Jahren auszutauschen ist (ev. Kooperation mit der Marktgemeinde Timelkam), sowie ein Kleinlöschfahrzeug (KLF, 2017) untergebracht.

Die Aufwendungen je Einwohner (Gemeinderatswahl 2015) für die Freiwillige Feuerwehr lagen im Prüfungszeitraum zwischen 7,20 Euro im Jahr 2017 und 8,51 Euro im Jahr 2018 und lagen damit in einem günstigen Bereich.

Im Jahr 2017 lagen die Gründe für die Ausgabensteigerung in der vermehrten Durchführung von Atemschutzuntersuchungen. Im gesamten Prüfungszeitraum erhielt die Freiwillige Feuerwehr jährlich 9.000 Euro an Transferzahlung (Globalbudget). Die Ausgaben für Betriebskosten, Instandhaltungen an Gebäuden, Fahrzeugen, Versicherungen, Treibstoff etc. werden aus diesem Titel bzw. aus Mitteln der Feuerwehr bestritten.

Während des gesamten Prüfungszeitraumes scheinen keine Einnahmen aus Feuerwehreinsätzen auf. Die vom Gemeinderat am 11. Dezember 2017 beschlossene und mit 1. Jänner 2018 in Kraft getretene Gebührenordnung ist ebenso wie die Tarifordnung (Gemeinderatsbeschluss Dezember 2016) von der Gemeinde umzusetzen. Die Gebühren für hoheitliche Tätigkeiten der Feuerwehr sind von der Gemeinde vorzuschreiben (erstmal mittels Lastschriftanzeige) und einzuheben. Auf das Schreiben IKD(KKM)-010037/54-2016-Ram wird verwiesen.

*Die Gemeinde hat künftig sämtliche Einnahmen aus der Gebühren- und der Tarifordnung im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.*

Beim Gebäude des Löschzuges Kirchholz werden in den kommenden Jahren Sanierungsmaßnahmen anfallen. Beim FF-Haus Ungenach sind weder Umbau- noch größere Reparaturarbeiten geplant bzw. notwendig.

### Wohn- und Geschäftsgebäude

In folgenden gemeindeeigenen Objekten werden Wohnungen bzw. Geschäftslokale vermietet und von der Gemeinde verwaltet:

- Ungenach 17 (ehemaliger Bauhof) 1 Wohnung und 1 Geschäftslokal
- Ungenach 34 (neben Amtsgebäude) EG Nutzung als Archiv, OG derzeit nicht vermietet
- Ungenach 49 (ehemaliges Lehrerhaus) 2 Wohnungen
- Ungenach 74 Arztordination und Arztwohnung
- Ehemaliges Kläranlagegebäude (Nutzungsvereinbarung)

Für die angeführten gemeindeeigenen Objekte, welche unter dem Unterabschnitt „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“, bzw. unter dem Unterabschnitt „510 – Medizinische Bereichsversorgung“ geführt werden, musste die Gemeinde im Jahr 2019 insgesamt rund 7.000 Euro aufbringen. Wobei sich dieser Betrag aufgrund des Leerstandes im Gebäude Ungenach 34 ab dem Jahr 2019 wahrscheinlich noch erhöhen wird.

Grund für den Abgang in diesem Bereich sind die noch bis 2046 laufenden Annuitätenzahlungen für das Gebäude Ungenach 74, deren Höhe sich ab 2020 auf rund 19.000 Euro belaufen wird.

Die Nettomietzinse für die Wohnungen liegen zwischen 3,40 Euro/m<sup>2</sup> und 6,05 Euro/m<sup>2</sup>, jene der Geschäftslokale bei 6,00 Euro/m<sup>2</sup> bzw. wurde für das Objekt Ungenach 17 aufgrund verschiedener Vorgaben der Gemeinde (Nutzung, Öffnungszeiten etc.) ein Pauschalpreis vereinbart. Sämtliche Mietzinse sind wertgesichert (VPI).

Die Höhe der Mietzinse liegt, auch unter Bedachtnahme der teilweise nicht mehr zeitgemäßen Ausstattung, deutlich unter dem aktuellen Richtwert (für Oberösterreich: 6,29 Euro pro m<sup>2</sup> ab 1. April 2019).

*Da Vermietung grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben einer Gemeinde gehört, sollte die Gemeinde vor anstehenden größeren Investitionen klären, ob eine weitere Vermietung oder eine Veräußerung sinnvoll erscheint. Wird eine Neuvermietung angestrebt, so ist bei vorheriger Adaptierung der Wohneinheiten der Mietzins an ein marktübliches Niveau anzupassen.*

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG), dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen.<sup>4</sup> Seit 1. Februar 2018 beträgt das Verwaltungshonorar 3,60 Euro/m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche. Dieses wurde den Mietern laut Betriebskostenabrechnung 2019 nicht vorgeschrieben.

*Um die Leistungen der Verwaltung abzudecken, kann künftig ein Verwaltungshonorar laut Mietrechtsgesetz vorgeschrieben werden. Dies auch deshalb, da die Gemeinde die Wohnungsvergaben übernimmt und die Einhebung der Mietzinse sowie die Betriebskostenabrechnung erledigt.*

### **Turnsaal – Tarifordnung**

Der Turnsaal der Volksschule wird während der Schulzeiten von den Schulklassen genutzt. Ungenacher Vereinen steht die Turnhalle ebenfalls für ihre Aktivitäten zur Verfügung. Für die Benutzung fallen jedoch weder Entgelte, Betriebskostenersätze oder eine Reinigungspauschale an. Die Nutzungstermine werden von den Vereinen selbst organisiert. Eine diesbezügliche Tarifordnung liegt nicht vor.

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 Oö. GHO haben Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben. Für angefallene Betriebs- und Reinigungskosten sind den Nutzern jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorzuschreiben.

*Da eine nichtschulische und gemeindefremde Nutzung des Turnsaals besteht, sollte seitens des Gemeinderats für diesen Bereich eine Tarifordnung erstellt und beschlossen werden.*

### **Verwaltungsgemeinschaft**

Aufgrund der sich ständig verändernden Rahmenbedingungen wird es künftig notwendig sein, bestehende Strukturen zu überdenken und Lösungen zu finden, um einerseits die vorhandenen finanziellen Mittel sparsam und effizient einzusetzen und andererseits Strategien zu entwickeln, um die künftigen kommunalen Aufgaben zu meistern.

Da es in einer doch eher kleinen Verwaltungseinheit mit 3,30 Personaleinheiten schwierig ist, die Arbeiten bei einem Personalwechsel aufzufangen bzw. bei längeren Krankenständen zu

---

<sup>4</sup> Vgl. § 22 iVm § 15a Abs. 3 Z 1 MRG

kompensieren, sollte die Gemeinde Ungenach eine verstärkte Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden ausloten.

Es sollte das Augenmerk auf die Sicherung der Qualität des Bürgerservices und der Verwaltungsleistung sowie auf einen reibungslosen Wissenstransfer gelegt werden.

Derzeit besteht über die allgemeinen Kooperationen, wie zB den Bezirksabfallverband oder den Reinhaltverband, hinaus eine Zusammenarbeit in Form eines Standesamtsverbandes mit der Nachbargemeinde Zell am Pettenfirst.

Künftig sollten auch fachspezifische Bereiche wie zB das Bauamt aber auch der Bauhof in diese Überlegungen mit einbezogen werden.

Auch beim Bauhof stehen in Bezug auf Kooperationen nicht unbedingt die monetären Überlegungen im Vordergrund, sondern eine effiziente Bewältigung der kommunalen Aufgaben. Gemeinsame Einsatzpläne und die Aufteilung der Arbeitsgebiete nach jeweiligem Fachwissen der Mitarbeiter könnten Synergien schaffen. Bei künftigen Investitionen in Gebäude, Fahrzeuge oder Geräte kann ein gemeinsames Handeln zu Einsparungen führen bzw. die Effektivität steigern.

*Die Gemeinde hat bezüglich Kooperationen und auch in Bezug auf eine Verwaltungsgemeinschaft mit den Nachbargemeinden Gespräche zu führen und darüber zu berichten.*

Dazu wird auch angemerkt, dass das Modell der "Gemeindefinanzierung Neu" hierbei finanzielle Anreize vorsieht. So sind ab dem Finanzjahr 2018 für interkommunale Kooperationsprojekte zusätzliche Fördermittel aus dem sogenannten "Regionalisierungsfonds" zu erwarten.

### **Energieverbrauch - Strom**

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 16.100 Euro pro Jahr. Die größten Verbraucher stellten die Abwasserbeseitigung und die Volksschule dar.

Seit 1. April 2019 besteht ein neuer Energieliefervertrag, der bis 31. Dezember 2020 läuft. Der prognostizierte Jahresverbrauch wird darin mit etwa 85.000 kWh angegeben. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 5,36 Cent pro kWh.

Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als hoch zu beurteilen. Eine Vertrags- und Kostenanalyse fand im Prüfungszeitraum nicht statt.

*In Anbetracht der Ausgaben in diesem Bereich wird empfohlen, zukünftig in einer „Energiebuchhaltung“ Daten über den Stromverbrauch zu erheben, um aus den Resultaten mögliche Einsparungspotentiale auszuschöpfen und Maßnahmen für eine Senkung des Energiebedarfs zu entwickeln.*

*Weiters sollte die Gemeinde vor Ablauf des bestehenden Vertrags, unter Heranziehung des Stromverbrauchs, mit dem Stromversorger Verhandlungen zur Tarifverbesserung führen oder gegebenenfalls den Anbieter wechseln.*

### **Energieverbrauch - Gas**

Für insgesamt 4 gemeindeeigene Objekte bezieht die Gemeinde Ungenach die Wärme aus Heizungen, die mit Erdgas betrieben werden. Im Jahr 2017 beliefen sich die Gesamtausgaben der Gemeinde für die Gaslieferung auf rund 21.600 Euro. Diese sanken im Folgejahr auf rund

18.100 Euro. Durch die Neueröffnung der Volksschule mit neuer Heizungstechnologie (Pellets) verringerten sich die Kosten nochmals um 5.500 Euro auf rund 13.700 Euro. Für den erforderlichen Pelletsankauf wurden im Jahr 2019 rund 3.000 Euro aufgewendet.

Die Tabelle gibt Auskunft über den Energieverbrauch je Objekt im Zeitraum von Jänner 2019 bis Jänner 2020.

Objekt	Verbrauch 2019 in kWh	Anteil in %
ehem. Bauhof (Musikverein, FF)	91.805	38,33%
Zentralamt	62.476	26,10%
Lehrerwohnhaus	58.287	24,34%
Bauhof	26.899	11,23%
<b>Gesamtsumme</b>	<b>239.467</b>	<b>100,00%</b>

Zum Prüfungszeitpunkt lag eine gültige Fixpreisvereinbarung für den Zeitraum 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2021 vor, die von einem Energie-Arbeitspreis (exkl. Grundpreis) von netto 2,69 Cent/kWh ausgeht. Dies entspricht dem Energie-Arbeitspreis der letzten Abrechnungsperiode. In diesem Bereich wird durchaus ein Einsparungspotential gesehen.

*Wie auch bezüglich des Stromanbieters sollte der Gasmarkt zur zukünftigen Nutzung von Marktpotentialen erkundet werden, um nach Verhandlungen mit dem bestehenden Anbieter zur Tarifverbesserung gegebenenfalls den günstigsten Anbieter auswählen zu können.*

## Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 8.500 Euro pro Jahr. Nachfolgende Tabelle zeigt sowohl die Bereiche mit dem höchsten Prämienaufwand als auch den Gesamtprämienaufwand im Prüfungszeitraum.

Teilbereich	2017	2018	2019
	<b>Beträge in Euro</b>		
Zentralamt	3.790	3.497	3.548
Volksschule	2.848	1.644	1.676
Bauhof	1.077	1.090	1.246
Wohn- u. Geschäftsgebäude	1.141	721	736
Sonstige	914	731	740
<b>Gesamtprämienaufwand</b>	<b>9.770</b>	<b>7.683</b>	<b>7.946</b>

Den höchsten Prämienaufwand verursachten im Prüfungszeitraum die Bereiche Zentralamt bzw. Volksschule mit durchschnittlich rund 44 % bzw. rund 21 % des gesamten Prämienaufkommens.

Die Gebäude(bündel)versicherungen bestehen bei 3 verschiedenen Versicherungsunternehmen und inkludieren teilweise die Sparte Glas. Eine Überprüfung der Versicherungsverträge durch einen unabhängigen Versicherungsberater fand bisher alle 5 Jahre statt – zuletzt im Jahr 2018.

## Computer-Sachversicherung

In den Versicherungsverträgen für das Amtsgebäude sowie für den ehemaligen Bauhof wurden auch die Hard- und Software mit einem Wert von rund 40.000 Euro bzw. 26.400 Euro mit einbezogen.

Sinnvoll sind derartige Versicherungen jedoch nur dann, wenn es sich um noch relativ neuwertige Geräte und Anlagen handelt. Bei älteren Geräten und Anlagen ist zu beachten, dass im Schadensfall grundsätzlich nur eine Zeitwertentschädigung vorgesehen ist. Durch Einschränkung des Versicherungsschutzes auf die empfindlicheren Anlagenteile wie zB Steuerungsanlagen oder durch Einschränkung auf Schäden durch indirekte Blitzschläge können die Prämien beträchtlich reduziert werden.

*Die bestehenden Elektronikversicherungen beim Amtsgebäude und beim ehemaligen Bauhof sind auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen.*

### **Musikverein – Miete, Betriebskosten**

Das Probelokal des Musikvereins Ungenach befindet sich im Obergeschoß des gemeindeeigenen Gebäudes Ungenach 17 und ist seit dem Jahr 1997 dort untergebracht. Der mit dem Verein abgeschlossene Mietvertrag sieht eine Jahresmiete in Höhe von rund 2.600 Euro (2019) sowie die Übernahme der Betriebskosten vor. Der Schwellenwert liegt bei 5 %. Die Reinigung des Probelokals wird von Mitgliedern des Vereins übernommen.

Sowohl die Miete als auch der Betriebskostenersatz wurden beim Ansatz „846 017 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ vereinnahmt.

*Künftig sind Einnahmen die im Bereich der Musikpflege lukriert werden können, auch dem Ansatz „322 – Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege“ zuzuordnen.*

Der Musikverein erhielt im Prüfungszeitraum für das Jahr 2017 eine Subvention in Höhe von 4.500 Euro und in den Folgejahren eine Jahressubvention in Höhe von 5.000 Euro.

Im Voranschlag für das Finanzjahr 2020 sind 4.500 Euro für den Ankauf von Hüten für den Musikverein bei der Voranschlagsstelle „320 – Ausbildung in Musik und darstellender Kunst“ vorgesehen. Angemerkt wird dazu, dass für diesen Zweck im Jahr 2019 bereits eine Zuwendung aus den Verfügungsmitteln (070 – Verfügungsmittel) in Höhe von 1.500 Euro erfolgte. Die jährliche Subvention wiederum wird korrekterweise dem Ansatz „322 – Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege“ zugeordnet.

*Einnahmen und Ausgaben sind in einer Voranschlagsstelle zusammen zu fassen. Die Grundsätze der Voranschlagserstellung der Genauigkeit und Vollständigkeit sind einzuhalten. Auf die Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) § 3 Z 2 wird verwiesen.*

### **Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge**

#### **Interessentenbeiträge**

Im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 240.400 Euro, wobei diese Mittel überwiegend Projekten des außerordentlichen Haushalts zugeführt wurden.

#### **Aufschließungsbeiträge**

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt rund 7.100 Euro, die dem außerordentlichen Haushalt bzw. einer Rücklage zugeführt wurden. Im Jahr 2017 wurden diese Beiträge auch für Investitionen im ordentlichen Haushalt herangezogen.

Festzustellen war, dass im Jahr 2018 vorwiegend in den Bereichen Straße und Wasser sowohl Interessentenbeiträge als auch Aufschließungsbeiträge im ordentlichen Haushalt verblieben.

*Die Gemeinde hat künftig auf eine zweckgewidmete Verwendung der Anschließungsbeiträge und Interessentenbeiträge zu achten.*

### **Erhaltungsbeiträge**

In den Jahren 2017 bis 2019 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von insgesamt rund 22.600 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

### **Bereitstellungsgebühr**

Sowohl in der Wassergebührenordnung als auch in der Kanalgebührenordnung ist die Einhebung einer Bereitstellungsgebühr vorgesehen. Einnahmen aus diesem Titel scheinen jedoch im gesamten Prüfungszeitraum nicht auf.

*Die Gemeinde sollte überprüfen ob unbebaute Grundstück über einen Anschluss verfügen und dementsprechend die in den Gebührenordnungen vorgesehene Bereitstellungsgebühr vorschreiben.*

### **Infrastrukturkostenbeitrag**

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem der Wasserversorgung, der Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, der Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) anfallen.

In der Gemeinde werden Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) ab dem Jahr 2010 verrechnet, wobei die Abwicklung der Infrastrukturbeiträge und die Verwertung der Grundstücke von einer Baulandentwicklungsgesellschaft ausgeführt wurden. Die Berechnung der einzelnen Gewerke wurde von einem Zivilingenieurbüro durchgeführt und den Infrastrukturkostenbeiträgen zu Grunde gelegt.

Im Prüfungszeitraum wurden keine Projekte durchgeführt. Das im Jahr 2015 abgewickelte Projekt „Ungenach 2,“ brachte einen Überschuss in Höhe von rund 123.000 Euro, welcher in Wasserversorgungsprojekte floss.

Laut Auskunft der Gemeinde werden die Anschlussgebühren zB Kanalanschlussgebühren bei der Vorschreibung der Infrastrukturbeiträge in Abzug gebracht. In einem diesbezüglichen Gemeinderatsprotokoll vom 3. Juli 2017 wird festgehalten, dass bis dato die Kosten der Errichtung der gesamten Infrastruktur unter Anrechnung der zu leistenden Anschlussgebühr den Umwidmungswerbern überwältzt werden. Einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss gibt es nicht.

Hingewiesen wird auf die entsprechende höchstgerichtliche Judikatur, wonach eine Anrechnung entrichteter Infrastrukturkostenbeiträge auf Anschlussgebühren (Wasser, Kanal) mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung nicht zulässig ist.<sup>5</sup> Folglich kann eine Behörde, selbst wenn es eine schriftliche privatrechtliche Abmachung mit dem Abgabenschuldner geben sollte, ohne gesetzliche Ermächtigung nicht auf die Einhebung von Abgaben verzichten. Allfällige Anschlussgebühren sind daher ungeschmälert vorzuschreiben.

Festzustellen war, dass zwar eine gesonderte Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren erfolgte, jedoch dieser Betrag bei der Vorschreibung der Infrastrukturkosten in Abzug gebracht wird. Allerdings sollte es im Interesse der Gemeinde liegen, sämtliche Einnahmepotentiale zu heben und damit das Gemeindebudget zu entlasten.

---

<sup>5</sup> Vgl. VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008

*Die Gemeinde sollte über die Reduzierung des Infrastrukturkostenbeitrages um die Anschlussgebühr beraten und gegebenenfalls die Infrastrukturkostenvereinbarung abändern.*

Dies betrifft jedoch nicht die entrichteten Infrastrukturkostenbeiträge für Verkehrsflächen, da die Anrechnung in § 20 Abs. 7 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) ausdrücklich geregelt ist.

### **Raumordnung – Planungskosten**

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 2.000 Euro an. Dem gegenüber standen Einnahmen in Höhe von insgesamt rund 3.400 Euro.

Die Gemeinde wird noch im heurigen Jahr die 10-jährige Überarbeitung des Flächenwidmungsplans inklusive örtlichem Entwicklungskonzept in Auftrag geben. Zum Prüfungszeitpunkt liegen noch keine Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen vor.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch. Mit den Einzelwidmungswerbern erfolgt eine Direktverrechnung bei Verwertung durch eine Baulandgesellschaft, dabei werden die Planungskosten in den Infrastrukturkostenbeitrag eingerechnet.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der 10-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans als auch bei Einzeländerungsverfahren.

### **Verwaltungsabgaben**

In baubehördlichen Verfahren sind basierend auf unterschiedlichen Gesetzen Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen im Zuge der Erteilung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenartigen Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß bescheidmäßig vorgeschrieben.

In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) lag eine Ausnahme vor, die gesetzlichen Voraussetzungen wurden hier erfüllt. Die Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum nicht vor (Tarifpost 48a).

### **Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)**

Die stichprobenweise Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass im Prüfungszeitraum, neben der Verwaltungsabgabe<sup>6</sup> in Höhe von 18 Euro ebenso korrekterweise eine Eingabengebühr<sup>7</sup> in Höhe von 14,30 Euro vorgeschrieben wurde.

Nach § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden. Die überprüften Veranstaltungsmeldungen belegen, dass die Veranstalter diese Frist teilweise nicht eingehalten haben.

*Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde – bzw. -anzeigefrist hinzuweisen.*

### **Ortsbildpflege**

Die Ortsbildpflege verursachte im Prüfungszeitraum folgende Ausgaben:

<b>Jahr</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Ortsbildpflege - Ausgaben	7.100 Euro	11.800 Euro	10.400 Euro

Da aufgrund der Personalsituation im Bauhof keine Leistungen in der Ortsbildpflege erbracht werden können, wurden sämtliche Arbeiten an private Dienstleister vergeben. Im Jahr 2018 lag der Stundeneinsatz dieses Dienstleisters um rund 45 % höher als noch im Vorjahr, da mehrere Beete frisch angelegt wurden und daher pflegeintensiver waren.

Gepflegt werden neben den Beeten im Ortskern (Neubepflanzungen, Rindenmulch erneuern, jäten, Herbstpflege etc.) auch die Beete bei der Volksschule.

Da auch 2019 die Ausgaben gegenüber 2017 noch hoch erscheinen und unter dem Aspekt, dass diese Flächen nicht ganzjährig zu betreuen sind, sollte die Gemeinde Maßnahmen setzen um annähernd das Niveau von 2017 wieder zu erreichen.

*Einsparmöglichkeiten bei der Pflege von Blumenbeeten und Blumeninseln ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Durch die Auswahl der Bepflanzungen kann die Pflegeintensivität reduziert werden.*

Bei Durchsicht der Belege sind folgende Fehlkontierungen aufgefallen (es wurden sämtliche Buchungen auf den Konten 728 bzw. 729 durchgeführt):

<b>Jahr</b>	<b>Belegnummer</b>	<b>Belegbezeichnung</b>	<b>richtige</b>
2017	125	Formrohre	1 363 400
2017	1758	Lärchenholz	1 363 400
2018	15	Hologenstab	1 363 459
2018	1064	Drahtseil	1 363 400
2019	51	Leuchten	1 363 400
2019	1674	Hypochloritlösung	1 363 455
2019	1975	Abfallkörbe	1 363 400

<sup>6</sup> Gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32.

<sup>7</sup> Gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6.



## **Hundeabgabe**

Die Hundeabgabe betrug im Jahr 2019 30 Euro pro Hund und 15 Euro pro Wachhund und Hund, der zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig ist. Für das Voranschlagsjahr 2020 wurde diese Abgabe unverändert übernommen.

Im Jahr 2019 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 2.000 Euro erzielt. Im selben Zeitraum wurden in der Gemeinde Ungenach insgesamt 69 Hunde gehalten, wobei für 3 Hunde keine Abgabe eingehoben wurde, da diese als Jagdhund von der Hundeabgabe ausgenommen sind.<sup>8</sup> Der ermäßigte Tarif für Wachhunde bzw. Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wurde im Prüfungszeitraum für 2 Hunde beansprucht.

Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Kriterien des Härteausgleichsfonds („Gemeindefinanzierung NEU“) schreiben eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro vor, daher wird landesweit eben dieser Wert angestrebt. In verschiedenen benachbarten Gemeinden bestehen bereits Hundeabgaben in Höhe von 40 Euro oder mehr (Vöcklabruck, Zell am Pettenfirst, Ottnang).

*Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 40 Euro pro gehaltenem Hund (ausgenommen Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind) festsetzen.*

---

<sup>8</sup> Vgl. § 58 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz iVm. § 10 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002.

# Gemeindevertretung

## Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen der Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben)<sup>9</sup> wurden im Prüfungszeitraum grundsätzlich nicht überschritten – lediglich 2018 war eine marginale Abweichung festzustellen. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest. Festzustellen war, dass auch diese Grenzen nicht überschritten wurden.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2017	2018	2019
<b>Repräsentationsausgaben</b>	<b>Beträge in Euro</b>		
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	3.346	3.479	3.794
Höchstgrenze lt. VA	3.000	3.000	3.500
getätigte Ausgaben	2.089	3.002	3.486
<b>Inanspruchnahme in % des VA</b>	<b>69,64</b>	<b>100,06</b>	<b>99,61</b>
<b>Verfügungsmittel</b>	<b>Beträge in Euro</b>		
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	6.692	6.958	7.587
Höchstgrenze lt. VA	6.000	6.000	7.000
getätigte Ausgaben	5.632	5.233	6.422
<b>Inanspruchnahme in % des VA</b>	<b>93,87</b>	<b>87,22</b>	<b>91,75</b>

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2017 bis 2019) durchschnittlich zu rund 90 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2019 wurden für beide Zwecke rund 8.200 Euro bzw. 5,29 Euro je Einwohner verausgabt. Zieht man als Basis die mögliche Höchstgrenze laut Oö. GemHKRO (ab 1. Jänner 2020 Oö. Gemeindehaushaltsordnung, Oö. GHO) heran, so ergibt sich für beide Zwecke eine Inanspruchnahme von durchschnittlich rund 81 %.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht der Haushaltskonten konnten keine Mängel festgestellt werden.

*Sowohl die in der Oö. GemHKRO (bzw. Oö. GHO ab 2020) als auch die im Voranschlag vorgesehene Höchstgrenze sind künftig ausnahmslos einzuhalten.*

## Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde umfasst nicht nur den Hoheitsbereich, sondern auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung.

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im gesamten Prüfungszeitraum mit jeweils 5 Sitzungen den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

<sup>9</sup> Ab 2020: 3 bzw. 1,5 v.T. der veranschlagten Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit

Zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebahrungsbereiche wie zB die fristgerechte Vorschreibung von Gebühren und Abgaben, die Gebührenkalkulation, die Kassenprüfung oder auch die Steuer- und Abgabenrückstände einer Kontrolle unterzogen wurden.

*Es wird dem Gremium nahegelegt, in seinen Sitzungen auch die Abwicklung von außerordentlichen Vorhaben (Einhaltung Finanzierungsplan, Vergaberichtlinien etc.) zu behandeln.*

### **Sitzungsgeld**

Eine Sitzungsgeldverordnung liegt in der Gemeinde nicht auf. In der Gemeinderatssitzung am 27. März 2006 legte der Gemeinderat eine Erhöhung des Sitzungsgeldes von 1 % auf 2 % fest.

Die gesetzlichen Regelungen ließen einen Maximalsatz von 3 % zu. Die Ausgaben für Sitzungsgelder betragen im Prüfungszeitraum zwischen 7.100 Euro und 8.800 Euro.

*Die fehlende Sitzungsgeldverordnung ist zu erstellen, im Gemeinderat zu beschließen und der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorzulegen.*

# Außerordentlicher Haushalt

## Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2019 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 30.600 Euro. Auch das Jahr 2018 konnte mit einem Überschuss abgeschlossen werden. Lediglich im Jahr 2017 war mit einem Minus in Höhe von rund 5.000 Euro ein geringer Abgang zu verzeichnen.

Insgesamt 10 Vorhaben waren erfasst, wobei hier die Straßenbaumittel aus Bedarfszuweisungen und die 1. Rate des Entlastungspaketes in Höhe von 10.500 Euro (weitere Raten 2020 und 2021) als eigene Projekte angeführt sind.

Bei 6 Vorhaben ist zum Ende des Finanzjahres 2019 ein Abgang bzw. ein Überschuss ausgewiesen wurde. Alle anderen Vorhaben zeigten ausgeglichene Ergebnisse.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2019 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss in Euro	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Sanierung der Volksschule	-120.610	Projekt wird zum Prüfungszeitpunkt endabgerechnet. Betrag soll mit noch ausstehenden Fördermitteln abgedeckt werden. Höhe der Bundesfördermittel steht noch nicht fest. Der FinV wird eingehalten.
Gemeindestraßenbau 2015 bis 2018	12.500	Guthaben wird zum Vorhaben „Straßenbauprogramm ab 2019“ transferiert werden.
Sanierung der Ortswasserleitung	128.164	Arbeiten noch nicht abgeschlossen. Endabrechnung im Laufe des Jahres. Mittel werden aufgebraucht werden.
Kanal BA 07, Rametsberg, Jocheredt, Reichering	15.383	Noch ausständige Asphaltierungsarbeiten sind damit abzudecken.
Digitaler Leistungskataster ABA und WVA	-15.343	Werden mittels Interessentenbeiträgen abgedeckt.
Gemeinde-Entlastungspaket 1. Rate	10.500	Wird auf die allgemeine Betriebsmittelrücklage gelegt.

Im Rahmen des außerordentlichen Haushalts wurden im Prüfungszeitraum verschiedene Projekte abgewickelt, die zur Gänze oder fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Anschluss Ager West
- Gesundheitszentrum
- Sanierung der Ortswasserleitung
- Kanal BA 07 Rametsberg, Jocheredt, Reichering
- Sanierung der Volksschule
- Gemeindestraßenbau 2015 bis 2017
- Gehweg Billichsedt – Natternberg
- Kleinlöschfahrzeug

## **Feststellungen zu einzelnen Vorhaben**

### **Sanierung der Volksschule**

Bereits im Jahr 2008 wurde der Turnsaal der 5klassig geführten Volksschule Ungenach saniert. Der Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Volksschulgebäudes wurde in der Gemeinderatssitzung am 29. Jänner 2018 gefasst. Zuvor wurde die notwendige Bedarfsprüfung durchgeführt, die keinen zusätzlichen Raumbedarf ergab. Ebenfalls im Gemeinderat wurde die Durchführung der Sanierung als „Mustersanierung der Volksschule“ beschlossen um zusätzliche Fördermittel (Bundesmittel) lukrieren zu können.

In der Gemeinderatssitzung am 17. September 2018 wurden Vorschläge mit den erforderlichen Maßnahmen des Bauausschusses behandelt. Diese Maßnahmen reichten von der Neugestaltung der Außenfassade (inkl. Dämmung), der Erneuerung von Heizung und Fenstern, einer Klassenraumlüftung sowie die Umsetzung eines Bewegungsraums im Freien.

Über ein Planungsbüro sollten die erforderlichen Angebote für die zu setzenden Maßnahmen eingeholt werden. Eine Ausschreibung dieser Planungsleistungen wurde nicht durchgeführt. Von einem weiteren Planungsbüro sollten die erforderlichen Unterlagen, Daten etc. für das Ansuchen um Bundesfördermittel aufbereitet werden. Eine Ausschreibung dieser Leistungen wurde auch hier nicht durchgeführt, auch ist aus den Unterlagen nur ein Grundsatzbeschluss (GR Sitzung 5. November 2018) jedoch keine tatsächliche Auftragsvergabe ersichtlich.

*Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen, sollten künftig auch die Planungsleistungen ausgeschrieben werden. Ohne Auftragsvergabe kann generell kein Leistungsanspruch gegenüber der Gemeinde entstehen.*

In einem nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurden sämtliche Gewerke vom Planungsbüro im Namen der Gemeinde ausgeschrieben. Die Eröffnung der Angebote wurde am Gemeindeamt durchgeführt. Die dementsprechenden Protokolle wurden vorgelegt.

Dem Gemeinderat wurde zur Beschlussfassung (GR Sitzung am 11. Februar 2019, am 27. Mai 2019 sowie am 23. September 2019) eine Zusammenstellung der einzelnen Gewerke mit dem bereits vom Planungsbüro ausgewählten Durchführenden vorgelegt. Die Beauftragung des Billigstbieters war durchgängig festzustellen.

Ebenfalls in der Gemeinderatssitzung am 11. Februar 2019 wurde der Finanzierungsplan mit Gesamtkosten in Höhe von rund 1.465.000 Euro beschlossen, wobei 1.142.600 Euro an Landesmittel (LZ und BZ) zur Verfügung gestellt wurden. Im Finanzierungsplan nicht enthalten sind etwaige Förderungen die sich aus der Umsetzung der Sanierung als „Mustersanierung der Volksschule“ (Bundesmittel) ergeben. Zum Prüfungszeitpunkt wurde das Projekt endabgerechnet. Anschließend können sowohl die Bundesmittel als auch die noch ausstehenden Fördermittel (LZ und BZ) beantragt werden. Von einer Kostenüberschreitung wird nicht ausgegangen.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle konnte festgestellt werden, dass allfällige Skonti bzw. Haftrücklässe in Abzug gebracht wurden.

## **Schlussbemerkung**

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Ungenach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 14. September 2020 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten, dem Prüfungsausschussobmann sowie dem Amtsleiter der Gemeinde Ungenach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Vöcklabruck, im Oktober 2020

Der Bezirkshauptmann  
Mag. Dr. Johannes Beer